

MEMORIAL FÜR DIE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS 2024

Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom
27. September 2023,
8. und 22. November 2023,
6. und 20. Dezember 2023,
21. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Wahlen	3
§ 3	Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025	3
§ 4	Memorialsantrag «Gerechte Verteilung des Gemeindepachtlands»	4
§ 5	Kantonales Veloweggesetz	10
§ 6	Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Reorganisation Abteilung Soziale Dienste)	23
§ 7	Gewährung eines Objektkredites über 35,555 Millionen Franken für die Erweiterung der Berufsfachschule Ziegelbrücke	30
	Informationen zu Budget 2024 und Jahresrechnung 2023	46

Alle Debatten des Landrates zu den Landsgemeindegeschäften 2024 können im audiovisuellen Archiv des Landrates unter gl.recapp.ch nachgeschaut werden. Dieses ist mit der Geschäftsdatenbank des Landrates verknüpft. Dort finden sich weitere Unterlagen wie Abstimmungsergebnisse, Protokollauszüge oder weiterführende Informationen.

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen schwören hierauf den Eid auf das Vaterland.

§ 2 Wahlen

A. Landammann und Landesstatthalter

Die Landsgemeinde hat für die Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Regierungsrates den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen.

B. Obergericht

Roger Feuz, Ennenda, sowie Marianne Dürst Benedetti, Schwanden, treten per 30. Juni 2024 als Milizmitglieder des Obergerichts zurück. Die Landsgemeinde hat die Vakanzen zu besetzen.

C. Vereidigung

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso wird das an der Urne neu gewählte Mitglied des Regierungsrates vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025

1. Finanzielle Situation des Kantons

Das Budget 2024 weist bei einem Aufwand von 439,3 Millionen Franken und einem Ertrag von 432,6 Millionen Franken einen Aufwandüberschuss von 6,7 Millionen Franken aus. Die Bruttoinvestitionen betragen 63,6 Millionen Franken. Die Selbstfinanzierung beläuft sich auf –0,7 Millionen Franken und der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 46,2 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei –2 Prozent. Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2025–2027 prognostiziert Aufwandüberschüsse zwischen 10,6 und 19,0 Millionen Franken. Die Selbstfinanzierungsgrade liegen in der Planperiode zwischen –14 und 4 Prozent.

Das Budget 2024 mit IAFP 2025–2027 bestätigt die düsteren Prognosen aus dem Vorjahr. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit beträgt in der Planperiode durchschnittlich –40,6 Millionen Franken. Nur dank dem Ergebnis aus Finanzierung kann das operative Ergebnis auf durchschnittlich –15,9 Millionen Franken beschränkt werden. Treffen die budgetierten und prognostizierten Defizite der Jahre 2024–2027 tatsächlich ein, würde sich das Nettovermögen von 119,9 Millionen Franken per Ende 2023 bis Ende 2027 um 54,9 Millionen Franken markant reduzieren. Der Kanton lebt somit aktuell von seiner Substanz.

Das äusserst schlechte Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit im Budget wie auch in den Planjahren zeigt, dass der Kanton ein Ausgabenproblem hat. Dass die Aufwandüberschüsse über die gesamte Periode ohne sichtbare Verbesserung auf hohem Niveau verharren, ist besorgniserregend. Einsparungen sind unumgänglich, um die fiskalpolitischen Zielsetzungen des Kantons nicht zu gefährden. Der Regierungsrat wird deshalb ein umfassendes Entlastungspaket erarbeiten und dem Landrat unterbreiten. Dieses fokussiert auf den Verzicht auf Aufgaben und strebt das Ziel an, dass die gesetzliche Vorgabe des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts auch künftig eingehalten werden kann. Für das Jahr 2025 beantragt der Landrat keine Erhöhung des Steuerfusses.

2. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 58 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,7 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 0,5 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Sanierung der Lintharena SGU;
- 0,2 Prozent der einfachen Steuer für die Erweiterung der Lintharena SGU;
- 0,5 Prozent der einfachen Steuer für die Stichstrasse Näfels-Mollis;
- 0,5 Prozent der einfachen Steuer für die Querspange Netstal und den Ausbau der Netstalerstrasse.

§ 4 Memorialsantrag «Gerechte Verteilung des Gemeindepachtlands»

Die Vorlage im Überblick

Der vorliegende Memorialsantrag eines pensionierten Landwirts fordert die Schaffung gesetzlicher Grundlagen auf Kantonsebene für die Verteilung von gemeindeeigenem Pachtland. Jedem Landwirtschaftsbetrieb soll eine «gerechte Fläche» dieses Pachtlands zustehen. Einen gleichlautenden Memorialsantrag erklärten der Landrat im 2021 sowie die Landsgemeinde 2022 für nicht erheblich. Nach dem knappen Entscheid der Landsgemeinde reichte der damalige Antragsteller den Memorialsantrag erneut ein. Dieses Mal sprach der Landrat dem Antrag die Erheblichkeit zu, weshalb er nun materiell durch die Landsgemeinde zu behandeln ist.

Land- und Regierungsrat sprechen sich indes für die Ablehnung des Memorialsantrags aus. Die Vergabe von Pachtland durch die Gemeinden erfolgt heute in einem transparenten, geregelten Verfahren anhand von sachgerechten und überprüfbaren Kriterien. Zusätzliche Regelungen auf kantonaler Stufe sind unnötig und missachten die Gemeindeautonomie. Die Umsetzung des Anliegens des Antragstellers dürfte sich gar kontraproduktiv auswirken und würde grossen administrativen Aufwand nach sich ziehen. Da die Gemeinden aktuell nicht über freies Pachtland verfügen, müssten gemeindeeigene Pachtflächen schrittweise umverteilt werden. Dies würde zu einer Vielzahl von Erstreckungsbegehren und damit verbundenen Prozessen führen. Zudem dürften Landwirtschaftsbetriebe, denen Pachtflächen aufgrund der Umverteilung entzogen würden, vor grossen finanziellen Herausforderungen stehen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag «Gerechte Verteilung des Gemeindepachtlands» abzulehnen.

1. Ausgangslage

Eine stimmberechtigte Einzelperson, ein pensionierter Landwirt, reichte im September 2022 einen Memorialsantrag in Form der allgemeinen Anregung ein. Er will den Regierungs- und den Landrat damit beauftragen, auf kantonaler Ebene zuhanden der Landsgemeinde gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten, welche die Verteilung von gemeindeeigenem Pachtland zur landwirtschaftlichen Nutzung regeln. Mit einer kantonrechtlichen Regelung soll eine «gerechte Verteilung» des Pachtlands durch die Gemeinden auf die sich interessierenden Bauernbetriebe und eine wirksame Kontrolle und Aufsicht sichergestellt werden. Der Memorialsantrag lautet im Wortlaut wie folgt:

«Zur Bestimmtheit:

Der Regierungsrat hat seine Pflicht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Damit jedem Bauernbetrieb eine gerechte Fläche Gemeinde-Pachtland zusteht.

Begründung:

Jeder Bauernbetrieb, der seine Standard-Arbeitskraft S.A.K. erfüllt, hat Anrecht auf Gemeindeland. Es kann nicht sein, dass Betriebe zehn oder mehr Hektaren Land von der Gemeinde erhalten, indem andere nur zwei bis vier bekommen. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde und Regierung, Betriebe zu vernichten, welche an einer Existenzgrundlage scheitern. Es darf auch nicht sein, dass kleinere Betriebe aufgeben müssen, damit die grossen wachsen können.

Der Bürger soll Anrecht auf die Gemeinde-Aufsicht erhalten, sofern Missstände auftreten.

Der Landrat wird beauftragt, diesen Antrag zu prüfen und in Zukunft eine gangbare Lösung [zu finden, um] der Verteilung des Gemeindelandes gerecht zu werden.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag im Februar 2023 für erheblich.

Bereits im März 2021 reichte der Antragsteller einen identisch lautenden Antrag ein. Der Landrat und die Landsgemeinde 2022 erklärten diesen jeweils für nicht erheblich. Einen weiteren Antrag mit ähnlichem Inhalt gab der Antragsteller im Oktober 2021 zudem auch zuhanden der Gemeindeversammlung Glarus ein. Damit verfolgte er die Absicht, das kommunale Pachtland möglichst gleichmässig auf die in der Gemeinde ansässigen Betriebe zu verteilen. Auf Gemeindeebene präzisierte er seinen Antrag dahingehend, dass jedem Betrieb, der eine sogenannte Standard-Arbeitskraft (SAK) von mindestens 0,5 aufweise, ein Anrecht auf mindestens drei Hektaren kommunales Pachtland in der naheliegenden Umgebung haben müsse. Die Gemeindeversammlung Glarus lehnte den Antrag im Juni 2023 deutlich ab.

2. Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Pachtlands

Der Anteil des Pachtlands an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Kanton Glarus ist mit 3920 Hektaren oder 56 Prozent der bewirtschafteten Fläche relativ hoch. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei 38 Prozent. Die Gemeinden spielen als grösste Landeigentümerinnen historisch bedingt eine wichtige Rolle bei der Vergabe des Pachtlands.

Im Kanton Glarus pachten die Landwirtschaftsbetriebe am Betriebsstandort rund einen Drittel der Nutzflächen von der Gemeinde. In der Gemeinde Glarus ist der Anteil mit 45 Prozent deutlich höher als in den Gemeinden Glarus Süd und Glarus Nord, wo er leicht über 30 Prozent liegt.

In der Gemeinde Glarus sind die kommunalen Pachtflächen von insgesamt 411 Hektaren aktuell auf 44 Betriebe verteilt, was einen Durchschnitt von rund 9,3 Hektaren Pachtland pro Betrieb ergibt. In Glarus Nord sind es insgesamt 544 Hektaren, verteilt auf 89 Betriebe (Schnitt: rund 6,1 ha/Betrieb), in Glarus Süd 560 Hektaren auf 139 Betriebe (Schnitt: rund 4 ha/Betrieb).

Für die Landwirtschaftsbetriebe sind die Pachtflächen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht von grosser Bedeutung. Die Flächen dienen nicht nur als Futter- bzw. Produktionsgrundlage. Auch die Direktzahlungen erfolgen flächenbasiert. Darüber hinaus haben sie einen entscheidenden Einfluss auf die Gewährung von Strukturverbesserungsbeiträgen, da die Betriebsfläche relevant ist für die Tragbarkeitsberechnung im Zusammenhang mit Investitionshilfen.

Der administrative Aufwand der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Flächenmanagement ist relativ hoch (Ausschreibungs- und Auswahlprozess, Vertragsabwicklung, Versicherungsbelange usw.). Die Einnahmen aus den Pachtflächen sind derweil gering, zumal die Höhe des Pachtzinses gesetzlich beschränkt ist.

3. Aktuelle Gesetzeslage

3.1. Pachtland als Finanzvermögen

Die drei Gemeinden verwalten gesamthaft am meisten landwirtschaftliche Nutzflächen im Kanton (1515 ha). Diese Flächen sowie die sich darauf befindlichen Gebäude (sofern sie nicht im Baurecht erstellt wurden) gehören zum Finanzvermögen der jeweiligen Gemeinde. Über die Verwaltung sowie grundsätzliche Vorgaben für die Anlage des Finanzvermögens entscheidet der Gemeinderat (Art. 79 Abs. 1 Bst. a Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden i. V. m. Art. 87 Abs. 1 Bst. g Gemeindegesetz).

Die Vergabe von Pachtland stellt an sich eine vermögensverwaltende Handlung dar. Sie ist grundsätzlich privatrechtlicher Natur. Öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Bewirtschaftung des Finanzvermögens sind zwar möglich, aber von Gesetzes wegen nicht erforderlich. Freilich ist das Gemeinwesen bei der Vergabe von Pachtland an die Grundrechte gebunden, da die Erträge daraus zur Finanzierung und damit indirekt zur Besorgung öffentlicher Aufgaben beitragen. Um eine rechtsgleiche und willkürfreie Zuteilung des Pachtlands sicherzustellen, genügen daher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Grundsätze oder Konzepte, wie sie etwa aus dem Planungs- und Umweltrecht oder anderen Bereichen bekannt sind. Werden Regelwerke bzw. Richtlinien erlassen, sind diese grundsätzlich zu beachten. Ausnahmen bzw. Abweichungen sind allerdings zulässig. Das gilt insbesondere, wenn diese in den Richtlinien vorgesehen sind.

3.2. Heutige Vergabepaxis der Gemeinden

3.2.1. Grundsätzliches

Alle drei Glarner Gemeinden erliessen für das von ihnen verwaltete landwirtschaftliche Pachtland und die Liegenschaften Vergaberichtlinien:

- Glarus Nord: Richtlinien für die Abgabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Flächen in den Bauzonen und Alpsenten vom 1. Juli 2018
- Glarus: Interne Richtlinien zur Vergabe von landwirtschaftlich genutztem Pachtland und Liegenschaften der Gemeinde Glarus vom 9. Februar 2016
- Glarus Süd: Vergabereglement Landwirtschaftliche Liegenschaften und Heuteile Gemeinde Glarus Süd vom 22. Juni 2012

Diese Richtlinien bezwecken transparente und objektiv begründbare Vergabeentscheide. Das frei werdende Pachtland wird vorbehaltlich von Ausnahmefällen (Betriebsübergaben) jeweils öffentlich ausgeschrieben.

Die Vergaben erfolgen primär an gemeindeansässige Bewirtschafter, welche die Anforderungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) des Bundes erfüllen. Auf diese Weise kann mit einem überschaubaren administrativen Aufwand die Einhaltung jener Mindest- und Qualitätsstandards sichergestellt werden, die im öffentlichen Interesse liegen. Damit geht einher, dass kommunale Pachtflächen bis zum Erreichen des Pensionsalters der betriebsleitenden Person bewirtschaftet werden können. Denn nach Erreichen des Pensionsalters erfüllen die Bewirtschafter die Anforderungen der DZV nicht mehr. Deshalb werden deren kommunalen Pachtflächen vorbehaltlich einer Betriebsübernahme neu ausgeschrieben.

3.2.2. Betriebsübernahmen

Betriebsübernahmen werden in der Regel von allen Gemeinden unterstützt: Diese übertragen die von den vormaligen Betriebsleitenden gepachteten Flächen den Nachfolgenden entweder direkt (Glarus und Glarus Süd) oder behandeln die Nachfolgenden im Ausschreibungsverfahren privilegiert (Glarus Nord). Denn die kommunalen Pachtflächen bilden in der Regel einen wichtigen Betriebsbestandteil. Ohne diese Pachtflächen könnte eine Nachfolge oftmals nicht gesichert werden. Freilich muss die Betriebsnachfolge fest- bzw. konkret in Aussicht stehen, wenn die betriebsleitende Person das Pensionsalter erreicht. Die Gemeinde muss grundsätzlich eine ununterbrochene Bewirtschaftung sicherstellen. Sie kann eigenes Pachtland nicht zurückbehalten, bis eine Nachfolge gefunden wird.

3.2.3. Gerechte Verteilung

Die Vergabebehörden sind gemäss den jeweiligen Reglementen gehalten, bei der Zuteilung von Pachtland auf eine gerechte Verteilung zu achten, wobei auch der Qualität des Pachtlands Rechnung zu tragen ist. Solche Bestimmungen verleihen den Betrieben bzw. den bewirtschaftenden Personen jedoch keinen absoluten Gleichbehandlungsanspruch. Sie verpflichten die Vergabebehörden insbesondere nicht, jedem Betrieb, der sich bewirbt, gleich viel Pachtland zuzuteilen. Dem Gleichbehandlungsgebot kommt vor dem Hintergrund, dass die Vergabebehörden ihr Ermessen sachgerecht ausüben sollen, lediglich eine abgeschwächte Wirkung zu.

Vielmehr werden die Bewerbungen um frei werdende Pachtlandflächen zum einen untereinander verglichen, zum anderen aber stets auch im Gesamtzusammenhang mit den übrigen gemeindeansässigen Landwirtschaftsbetrieben und den von diesen bewirtschafteten Pachtlandflächen anhand von beleg- und nachvollziehbaren Kriterien beurteilt. Das Kriterium der Grösse der bereits von einem Betrieb gepachteten Fläche ist dabei bewusst nicht das einzige.

3.2.4. Vergabekriterien

Im Wesentlichen weisen sämtliche Gemeinden dieselben für den Vergabeentscheid relevanten Schlüsselkriterien auf. Diese werden von den jeweils zuständigen Behörden ähnlich gewichtet. Die Gemeinde Glarus listet in ihrem Reglement folgende Kriterien auf:

- a. Pachtlandverlust zugunsten von Interessen der Gemeinde Glarus
- b. Gesamtfläche an bereits gepachtetem Gemeindepachtland
- c. Arrondierung
- d. Lage des Betriebszentrums
- e. Zukunft / Alter der Landwirtin / des Landwirts
- f. Total bewirtschaftete Fläche

Auch in der Gemeinde Glarus Süd wird der Verlust von kommunalem Pachtland zugunsten öffentlicher Interessen, etwa aufgrund eines Strassenbaus, beim Vergabeentscheid besonders gewichtet. Im Übrigen werden die Distanz innerhalb des Bewirtschaftungskreises, die Bewirtschaftungsstrukturen sowie die Arrondierung bei der Entscheidung mitberücksichtigt.

Gleich präsentiert sich die Sachlage in der Gemeinde Glarus Nord, wobei dort die Kriterien Fahrdistanz zwischen Hauptbetriebsstandort und zu verpachtender Fläche, Arrondierung und Neupachten im Anhang zur Richtlinie inkl. Gewichtung tabellarisch gelistet sind.

Im unwahrscheinlichen Fall, dass eine Beurteilung verschiedener Bewerber anhand dieser Faktoren zu einem identischen Ergebnis führt, entscheidet das Los.

3.2.5. Ausnahmeklausel

In begründeten Ausnahmefällen kann in der Gemeinde Glarus die Vergabegruppe Landwirtschaft abweichend zu einzelnen Bestimmungen der Vergaberichtlinien entscheiden. Das ist nur punktuell der Fall, insbesondere, wenn die Anwendung der Vergaberichtlinien zu äusserst stossenden Ergebnissen führen würde.

Ausnahmen sind auch in den anderen kommunalen Richtlinien vorgesehen. So kann beispielsweise in Glarus Süd kommunales Pachtland ausnahmsweise auch über das Pensionsalter hinaus verpachtet werden oder es können Unterpachten zugelassen werden. Dies stellt den für die Beurteilung des Einzelfalls nötigen Ermessensspielraum der Entscheidbehörde sicher.

3.3. Zwischenfazit

Im Bewusstsein ihrer öffentlichen Aufgabe, der damit verbundenen öffentlichen Interessen und der zentralen Rolle der Pachtflächen für die ansässigen Betriebe haben alle Glarner Gemeinden detaillierte Regelwerke für die Vergabe des gemeindeeigenen Pachtlands erlassen.

Die aktuelle Vergabepaxis der Gemeinden ist transparent, nachvollziehbar und schlüssig mit Blick auf die zu wahrenen, teils divergierenden öffentlichen und privaten Interessen. Es mag sein, dass die bewirtschaftete Fläche an Gemeindepachtland pro Betrieb in den Gemeinden teils stark variiert (in der Gemeinde Glarus beträgt die bewirtschaftete Fläche pro Betrieb aktuell zwischen 3 und 20 ha). Dies rührt in erster Linie daher,

dass sich nicht alle Betriebe auf Pachtland-Ausschreibungen bewerben und Pachtverhältnisse darüber hinaus in der Regel langjährig sind. Dieser Umstand allein ist jedenfalls kein Indiz für eine ungerechte Vergabepraxis der Gemeinden.

3.4. Rechtskontrolle möglich

Die Verwaltung von staatlichem Finanzvermögen erfolgt zwar grundsätzlich nach den Regeln des Privatrechts. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften muss gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts derweil zwischen dem eigentlichen privatrechtlichen Vertragsschluss und dem vorangehenden Entscheid, einen solchen Vertrag überhaupt abzuschliessen, differenziert werden.

Für die Verwaltung von landwirtschaftlichem Pachtland durch die Gemeinden bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt mittels einer anfechtbaren Verfügung entschieden wird, welchem von mehreren Bewerbern der Zuschlag für die Pacht erteilt wird. Erst in einem zweiten Schritt wird ein privatrechtlicher Pachtvertrag abgeschlossen. Dieser Ansatz ermöglicht es, den öffentlich-rechtlichen Entscheid über die Zuteilung der Pacht und damit die Einhaltung der Vergaberichtlinien in einem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsverfahren zu überprüfen.

Die Zugangsschwellen für eine Rechtskontrolle sind aufgrund der überschaubaren Verfahrenskosten niedrig. Zuschlagsentscheide werden regelmässig angefochten und auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft. Diese Überprüfungen ergaben durchwegs mit den Richtlinien übereinstimmende Vergabeentscheide. Hinweise auf Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf gingen nicht hervor. Dabei kann der Kanton das von den Gemeinden betätigte Ermessen kontrollieren. Er kann somit nicht nur bei Rechtsverletzung, also Ermessensüber- oder -unterschreitung und -missbrauch korrigieren, sondern auch bei lediglich unangemessenen Entscheiden.

3.5. Frage der Gerechtigkeit

3.5.1. Rolle der öffentlichen Hand

Der Memorialsantrag ist als allgemeine Anregung formuliert und lässt insbesondere offen, was unter einer «gerechten Verteilung» zu verstehen ist. Mit Blick auf die spärlichen Erläuterungen im Memorialsantrag und vor dem Hintergrund des ähnlichen, jüngst zuhanden der Gemeindeversammlung Glarus gestellten Antrags muss davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des Memorialsantrags die schrittweise Umverteilung von Pachtflächen zur Folge hätte. Nur so könnten sämtliche Betriebe ungeachtet des tatsächlichen Bedarfs, etwa aufgrund der Betriebsstruktur, gleich viel kommunale Pachtfläche erhalten. Denn keine Gemeinde verfügt zurzeit über freie Pachtflächen, die für einen Ausgleich verwendet werden könnten. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Antrag zudem insbesondere darauf abzielt, die Hürde des Pensionsalters bzw. die Zugangsschwelle der Direktzahlungsberechtigung zu beseitigen.

Die Direktzahlungsverordnung legt fest, welche Betriebe direktzahlungsberechtigt sind. Namentlich sind dies Betriebe, welche gewisse Mindest- und Qualitätsstandards einhalten und damit im öffentlichen Interesse als förderungswürdig gelten. Ein Förderkriterium ist die Altersschwelle. Erreicht ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin das Pensionsalter, ist der Betrieb nicht mehr direktzahlungsberechtigt. Erreichen Bewirtschaftende das Pensionsalter vor dem Vergabezeitpunkt, wird ihnen von der Gemeinde deshalb kein neues Pachtland abgegeben. Wird das Pensionsalter innerhalb der ordentlichen Pachtperiode erreicht, wird die Pachtvertragsdauer im Voraus entsprechend gekürzt und das Ende des Pachtverhältnisses mit dem Auslaufen der Direktzahlungen gleichgeschaltet.

Das Pensionsalter ist eine sinnvolle und gerechte Schwelle, weil damit das zur Verfügung stehende Pachtland regelmässig wieder an eine neue Generation von Bewirtschaftenden verpachtet werden kann. Auf diese Weise wird mithilfe des Gemeindepachtlands auch neuen, jungen Betrieben eine verbesserte Existenzgrundlage ermöglicht, sodass sie eine höhere Chance auf Fortbestand haben.

Ist die Betriebsnachfolge geregelt, werden die damit verbundenen Interessen an der Übernahme der Pachtflächen der vormaligen bewirtschaftenden Person so gut wie möglich berücksichtigt. Die Gemeinde kann jedoch aufgrund der obgenannten Interessenlage der übrigen Landwirtschaftsbetriebe nicht auf unbestimmte Zeit mit einer Ausschreibung zuwarten, bis eine Nachfolge gefunden wurde. Genau dies hat der Antragsteller aber von der Gemeinde Glarus verlangt. Diese war dazu aber nicht bereit. Es besteht denn auch kein öffentliches Interesse daran, jeden Landwirtschaftsbetrieb um jeden Preis zu erhalten. Vielmehr sind öffentliche Güter, gerade das in der Schweiz besonders knappe und daher wertvolle Land, bestmöglich in einer den öffentlichen Interessen dienenden Art und Weise zu verteilen. Die öffentliche Hand trägt hier im Gegensatz zu privaten Landeigentümern der gesamten Bevölkerung gegenüber eine Verantwortung. Würde die Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung für den Zugang zu öffentlichen Pachtflächen gestrichen, wie es der Antragsteller implizit verlangt, wäre die Wahrnehmung dieser Verantwortung nicht mehr gewährleistet.

Die öffentliche Hand leistet Beiträge an Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Betriebsgrundlagen. Das Ziel besteht darin, die Effizienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz zu fördern. Landwirtschaftsbetriebe können beispielsweise für Stallbauten Kantons- und Bundesbeiträge beantragen. Die Beiträge richten sich nach dem Raumprogramm, das sich im Wesentlichen auf die bewirtschaftete Nutzfläche abstützt. Die Beiträge können nur gewährt werden, wenn rund 80 Prozent der

gepachteten Fläche über 12–16 Jahre vertraglich gesichert sind. Eine Umverteilung des Pachtlands würde eine Vielzahl von Betrieben existenziell gefährden und eine Flut von Pachtrechtsklagen nach sich ziehen. Denn ein Entzug von Flächen bedeutet nicht nur eine Reduktion der Futtergrundlage und damit allenfalls höhere Kosten durch Zukäufe, sondern auch eine Reduktion der flächenbasierten Direktzahlungen.

Der Kanton wie auch die Gemeinden setzen sich für eine vielfältige Landwirtschaft mit unterschiedlichen Betriebsformen und -grössen ein, zu der u. a. auch Kleinbetriebe und eine Bewirtschaftung im Nebenerwerb gehören. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen zentral sind unabhängig von der konkreten Betriebsgrösse möglichst gut arrondierte Betriebsflächen. Eine den Gemeinden vom Kanton auferlegte Regelung, wie sie der Antragsteller verlangt, würde die anhand diverser Faktoren zu bestimmende optimale Zuweisung der Pachtflächen durch die Gemeinden stark erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen.

3.5.2. Haltung des Glarner Bauernverbands

Der Glarner Bauernverband befürwortet zwar eine gerechte Verteilung des Pachtlands. Deren Präsident, gleichzeitig Mitglied des Landrates, sprach sich jedoch bereits im Rahmen der Debatte über die Zulässigkeit und Erheblichkeit des vorliegenden Memorialantrags wie auch anlässlich einer konferenziellen Vernehmlassung für eine differenzierte Betrachtung aus. Das Ziel einer gerechten Verteilung sei nicht zwingend erreicht, «nur weil alle Landwirte gleich viel Land erhalten». Dies sei weder sinn-, noch zweckmässig und finde im Übrigen auch keinen Rückhalt in der Landwirtschaft. Er verwies auf die Rechtsunsicherheit, die für die derzeitigen Pachtbetriebe entstehen würde, wenn ihnen kommunale Flächen zwecks einer Umverteilung entzogen werden könnten. Dies könne Betriebe in ihrer Existenz gefährden. Sollten die Einbussen durch anderweitiges Pachtland von privaten Verpächtern gedeckt werden können, die aber an einem ganz anderen Ort liegen, müssten Futter und Dünger allenfalls über viel weitere Strecken transportiert werden. Es drohten zusätzlicher landwirtschaftlicher Verkehr auf den Hauptstrassen und damit verbundene Verkehrsbehinderungen.

3.6. Hoher administrativer Aufwand

Bei Zustimmung zum in Form einer allgemeinen Anregung gehaltenen Memorialsantrag hätten Land- und Regierungsrat eine Vorlage zuhanden der Landsgemeinde auszuarbeiten, welche die im Antrag gestellten Forderungen umsetzt. Bei der Erarbeitung dieser Vorlage wäre zu evaluieren, welche Kriterien vorzusehen wären, um eine Pachtlandvergabe im Sinne des Antrags zu erreichen.

Wegen der fehlenden Verfügbarkeit von gemeindeeigenem Pachtland ist davon auszugehen, dass die vom Antragsteller verfolgten Ziele faktisch einzig über eine schrittweise Umverteilung bereits verpachteter Flächen zu erreichen wären. Dazu müssten laufende Pachtverträge mit gewissen Betrieben gekündigt werden. Das würde zu vielen Erstreckungsbegehren und damit verbundenen Prozessen führen. Derartige Prozesse bergen für das Gemeinwesen ein grosses Kostenrisiko, welches letztlich die Allgemeinheit zu tragen hätte.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Direktzahlungen stellten sich zudem verschiedene Kohärenzprobleme, wenn die öffentliche Hand Betrieben zwar Pachtflächen zur Bewirtschaftung überlassen würde, hierfür aber wegen Nichterfüllung der bundesrechtlich geregelten Voraussetzungen keine Direktzahlungen leisten würde. Für die betroffenen Betriebe würde dies bedeuten, dass die einen die gleiche Arbeit zu einem deutlich tieferen Preis erledigen müssten als die anderen, was sie letztlich ebenfalls schwächen würde.

Die vom Antragsteller angestrebte Regelung hätte somit in verschiedener Hinsicht einen deutlich erhöhten administrativen Aufwand für die Pachtlandvergabe zur Folge. Diesem zusätzlichen Aufwand steht kein Zusatznutzen gegenüber. Vielmehr würden sich voraussichtlich erhebliche Nachteile für alle Beteiligten ergeben.

3.7. Finanzielle Auswirkungen

Da der Memorialsantrag in der Form der allgemeinen Anregung ausgestaltet ist und diese bei einer Annahme erst umgesetzt werden müsste, können die finanziellen Folgen zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Klar ist, dass der bereits heute beträchtliche administrative Aufwand der Gemeinden für die Vergabe und das administrative Flächenmanagement ansteigen würde (s. Ziff. 3.6).

Verschiedene betroffene Landwirtschaftsbetriebe, denen zwecks Umverteilung Pachtflächen entzogen würden, dürften voraussichtlich mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert werden. Denn ihnen würden Erträge entzogen, die sie nicht nur für ihren Lebensunterhalt, sondern auch für die Rückzahlung der Investitionskredite benötigen. Die für die Kreditwürdigkeit bzw. den -umfang ermittelte finanzielle Belastbarkeit hängt eng mit der Betriebsgrösse bzw. den zum Betrieb gehörenden Flächen zusammen. Beständigkeit ist in diesem Zusammenhang essenziell. Eine wortgetreue Umsetzung des Antrags würde eine Flut von Pachtrechtsklagen nach sich ziehen, da viele Betriebe in ihrer Existenz gefährdet würden.

3.8. Fazit

Das gemeindeeigene landwirtschaftliche Pachtland wird heute in allen drei Gemeinden in einem transparenten Verfahren unter Anwendung sachgerechter und überprüfbarer Kriterien auf die in der Gemeinde ansässigen Landwirtschaftsbetriebe aufgeteilt. Es besteht kein Grund, vonseiten des Kantons zusätzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu machen. Vielmehr wäre dies im Hinblick auf die Rechtsnatur der Pachtflächen als Finanzvermögen, die bei der Vergabe öffentlicher Güter zu wahren öffentlichen Interessen sowie die zu beachtende Gemeindeautonomie fragwürdig und dürfte der Glarner Landwirtschaft weit mehr schaden als nützen. Der Memorialsantrag, der durch die Landsgemeinde 2022 für unerheblich erklärt wurde, findet entsprechend auch keinen Rückhalt in der Landwirtschaft.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

4.1. Kommission

Die Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter der Leitung von Landrat Roger Schneider, Mollis, befasste sich mit der Vorlage. Sie diskutierte die Vergabep Praxis und -kriterien in den Gemeinden sowie die Beschwerdemöglichkeiten vertieft. Die Kommission kam zum Schluss, dass die derzeitige Praxis der Verteilung des gemeindeeigenen Pachtlands auf transparenten und sachgerechten Kriterien beruht. Deshalb seien zusätzliche Regelungen seitens des Kantons weder erforderlich noch zielführend. Die im Memorialsantrag verlangten Anpassungen erwiesen sich als unfair gegenüber den heutigen Pächtern, die im Vertrauen auf die aktuelle Rechtslage investiert hätten. Ein Handlungsbedarf für eine kantonale Regelung zur Pachtlandverteilung liess sich nicht feststellen.

Die Kommission beantragte dem Landrat entsprechend, der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrags zu empfehlen.

4.2. Landrat

Im Landrat war die Ablehnung des Memorialsantrags ebenfalls unbestritten. Positiv gewürdigt wurde jedoch, dass dieser im zweiten Anlauf als erheblich erklärt wurde und dadurch eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Anliegen stattfinden konnte. Dadurch lasse sich nachvollziehbar darlegen, wie problematisch sich die Umsetzung des Memorialsantrags in der Praxis gestalten würde. Der Landrat war sich im Ergebnis einig, dass keine Regelung auf kantonaler Stufe notwendig ist. Die Gemeinden verfügten über passende und funktionierende Regelungen zur Verteilung des Gemeindepachtlands. Natürlich gelte jedoch auch für diese, ihre Praxis von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Es sei aber auch in Zukunft weder möglich, noch sinnvoll, jedem Betrieb gleich viel Gemeindeland zu verpachten.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag «Gerechte Verteilung des Gemeindepachtlands» abzulehnen.

§ 5 Kantonales Veloweggesetz

Die Vorlage im Überblick

Das Velofahren wird immer beliebter – als Fortbewegungsmittel im Alltag, etwa für den Arbeitsweg, wie auch als Freizeitbetätigung. Um das Potenzial des Velos besser nutzen zu können, ist ein zusammenhängendes und durchgehendes sowie sicheres und attraktives Velowegnetz mit direkten Verbindungen entscheidend. Erhofft wird dadurch ein vermehrtes Umsteigen von anderen Verkehrsmitteln auf das Velo und damit ein positiver Effekt auf Klima und Umwelt.

2018 stimmte das Schweizer Stimmvolk dem Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege zu. Der Bund erliess in der Folge das Bundesgesetz über Velowege. Dieses verpflichtet die Kantone zur Planung und Realisierung von Velowegnetzen. Diese haben bis Anfang 2028 eine Anschlussgesetzgebung zu erlassen. Diesem Auftrag kommt der Kanton Glarus mit dem vorliegenden Kantonalen Veloweggesetz nach. Dieses schafft auch im Kanton Glarus Klarheit über Zuständigkeiten, die Finanzierung sowie die Umsetzung von konkreten Projekten zur einheitlichen Förderung des Velofahrens über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg. Kern der Vorlage ist die Pflicht zur Erstellung von kantonalen und kommunalen Velowegnetzplänen. Dabei wird zwischen Velowegnetzen für den Alltag und solchen für die Freizeit unterschieden. Der Fokus ist ein gesamtheitlicher; er bezieht auch kommunale Aufgaben mit ein. Das bisherige Radroutengesetz kann aufgehoben werden. Dieses regelte bisher hauptsächlich die Zuständigkeiten und die Finanzierung der sogenannten kantonalen Hauptradroute Linthal–Bilten. Mit der Vorlage werden zudem die Anliegen einer Motion zum Thema soweit sinnvoll und erforderlich umgesetzt.

Auf Stufe Kanton ist für die Umsetzung des neuen Gesetzes eine personelle Aufstockung der Fachstelle Velowege zu prüfen. Ausserdem ist mit einem Initialaufwand von rund 200 000 Franken für die Netzplanung zu rechnen. Längerfristig dürften sich zudem Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Ausbau des Velowegnetzes ergeben. Auch die Gemeinden werden in die Förderung des kommunalen Veloverkehrs investieren müssen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Kantonalen Veloweggesetz zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das Velofahren erfreut sich im Alltag und auch in der Freizeit wachsender Beliebtheit. Dies ist auch der technischen Entwicklung und damit insbesondere dem Aufkommen von E-Bikes geschuldet. Um das Potenzial des Veloverkehrs besser zu nutzen, ist ein zusammenhängendes und durchgehendes sowie sicheres und attraktives Velowegnetz mit direkten Verbindungen entscheidend. Ein solches Velowegnetz soll insbesondere Pendler und Pendlerinnen zum Umsteigen von anderen Verkehrsmitteln auf das Velo motivieren, was schliesslich einen positiven Effekt auf das Klima und die Umwelt mit sich bringt.

Die Schweizer Bevölkerung stimmte 2018 dem Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege zu. Damit hat sie sich für eine Aufwertung der Velowege entschieden. Das neue Bundesgesetz über Velowege (VWG) sorgt für bessere und sicherere Velowege, indem die Kantone zur Planung und Realisierung von Velowegnetzen verpflichtet werden und der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben darauf Rücksicht nimmt. Es ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Das neue Gesetz verpflichtet die Kantone zum Erlass einer Anschlussgesetzgebung. Die Umsetzungsfrist beträgt fünf Jahre ab Inkrafttreten.

Bereits in der Vergangenheit waren die Velowege und Velowegnetze im Kanton Glarus Thema der Politik. So beschloss die Landsgemeinde 1983 das Radroutengesetz und damit einhergehend das bestehende Radroutenkonzept. 2016 reichte der Verein Pro Velo Linth einen Memorialsantrag zur Anpassung des Radroutengesetzes ein. In der Folge wurden die kantonalen Radrouten überprüft. Der Regierungsrat erachtete ein stärkeres Engagement für die kantonale Radroute als sinnvoll und zweckmässig. Die Entwicklung des Langsamverkehrs als wichtiger Bestandteil der Mobilität, insbesondere zur Entlastung anderer Mobilitätszweige, werde in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Allerdings seien radikale und auch sehr teure Massnahmen wie eine vollständige Trennung von Rad- und Fusswegen nicht notwendig. Erste Schätzungen rechneten damals bei einer vollständigen Umsetzung des Memorialsantrags mit Investitionskosten von rund 18 Millionen Franken und zusätzlich jährlich wiederkehrenden Kosten von 300 000 Franken (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2018, S. 5–10). Die Landsgemeinde 2018 lehnte den Memorialsantrag schliesslich ab.

Eine im August 2021 vom Landrat überwiesene Motion verlangte einen Gesetzentwurf, mit dem eine Strategie für das Velo-/Mountainbike-Angebot im Kanton Glarus nachhaltig weiterentwickelt werden könne. Andere Kantone wie etwa Graubünden sind bereits mit der Planung von Velowegnetzen, wie sie die Motionäre auch für den Kanton Glarus forderten, beschäftigt. Im Gegensatz zum Kanton Glarus verfügt Graubünden über einen ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag für die Sachplanung Radwegnetz; er hat zudem die Zuständig-

keiten von Kanton und Gemeinden bereits gesetzlich geregelt. Der Kanton Glarus zieht nun in Form des neuen Kantonalen Veloweggesetzes (KVWG) mit einer gesetzlichen Grundlage für die Velowegnetzplanung nach.

2. Stossrichtung der Vorlage

Wie bereits im Memorial für die Landsgemeinde 1983 zum Erlass des Radroutengesetzes festgehalten, stellen Radrouten keine eigene Strassenkategorie dar. Radrouten führen vielmehr meist über Nebenstrassen, Güterwege oder private Strassen und damit über unterschiedliche Strassenkategorien. Da das Radroutengesetz bis anhin überwiegend die kantonale Hauptradroute regelt, neu aber sämtliche Velowege flächendeckend über alle drei Gemeinden und damit über das gesamte Kantonsgebiet erfasst werden sollen, wird ein neues Gesetz erlassen und nicht etwa das bestehende Radroutengesetz revidiert. Dieses kann aufgehoben werden. Die kantonale Gesetzgebung wird damit an die heutigen Regelungsbedürfnisse bezüglich Alltags- und Freizeitverkehr angepasst. Die Anliegen der Motion wurden geprüft und soweit sinnvoll und erforderlich umgesetzt. Im neuen Gesetz werden auch die bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

3. Velowegnetzplanung / Unterscheidung zwischen Alltags- und Freizeitverkehr

Kernstück der Vorlage ist die Pflicht für Kanton und Gemeinden, Velowegnetzpläne zu erstellen. Diese zeigen die aktuell oder künftig für den Veloverkehr vorgesehenen Routen auf. An ihnen orientieren sich der Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Velowegnetzen für den Alltags- und für den Freizeitverkehr. Es stützt sich dabei auf die Begriffsdefinitionen im Bundesgesetz. Velowegnetze für den Alltag dienen vor allem dem Pendlerverkehr (etwa zum Arbeits- oder Ausbildungsort) sowie dem Einkaufsverkehr. Velowegnetze für die Freizeit dienen vorwiegend der Erholung sowie als touristische Angebote für Feriengäste.

Das bisherige Radroutengesetz unterscheidet nicht zwischen Velowegnetzen für den Alltagsverkehr und demjenigen für den Freizeitverkehr. Faktisch handelt es sich bei den Radrouten nach Radroutengesetz – Verbindung von Linthal bis Bilten sowie Verbindungen innerhalb und zwischen den Gemeinden – aber um Velowegnetze für den Alltag. Denn Velowege für den Alltag liegen in der Regel in oder zwischen Siedlungsgebieten und umfassen Strassen, Strassen mit Radstreifen, Radwege, Wege, Veloparkieranlagen und ähnliche Infrastrukturen. Grundsätzlich handelt es sich um direkte Verbindungen mit Asphalt als Oberfläche. Im Winter wird der Schnee auf diesen Velowegen geräumt.

Demgegenüber dienen Velowegnetze für die Freizeit vorwiegend der Erholung, liegen in der Regel ausserhalb der Siedlungsgebiete und umfassen Strassen, Radwege, Wege, signalisierte Velowander- und Mountainbike-Routen und ähnliche Infrastrukturen. Sie führen beispielsweise zu Sehenswürdigkeiten. Die Oberfläche kann mit Asphalt wie auch mit Kies ausgestaltet sein. Grundsätzlich findet hier keine Schneeräumung statt.

Betreffend die Ausgestaltung der Oberfläche der Velowege (Asphalt oder Kies) ist jedoch im Einzelfall eine Interessenabwägung durchzuführen. Es besteht kein genereller Anspruch auf Einbau eines festen Belags, auch nicht bei Routen für den Alltagsverkehr. Die verschiedenen öffentlichen Interessen (Sicherheit, Schneeräumung, Naturschutz, Gewässerschutz usw.) sind gegeneinander abzuwägen.

4. Vernehmlassung

Die Vorlage stiess in der Vernehmlassung auf breite Unterstützung. Aufgenommen wurde auf Forderung von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden die periodische Überprüfung der Velowegnetzpläne – auch im Sinne eines regelmässigen Monitorings der Zielerreichung. Überprüft wird mindestens alle zehn Jahre oder wenn es die Umstände gebieten. Beantragt wurde in der Vernehmlassung sodann, dass der kantonale wie auch die kommunalen Velowegnetzpläne durch dieselbe kantonale Behörde zu prüfen und zu genehmigen seien. Diesem Ansinnen kam der Regierungsrat in Artikel 5 Absatz 3 KVWG nach. Dasselbe gilt auch für das Verfahren bei Änderungen des kantonalen und der kommunalen Velowegnetzpläne nach Artikel 8 Absätze 2 und 3 KVWG.

Unter den Vernehmlassungsteilnehmenden war die Bestimmung, wonach das Befahren von Fuss- und Wanderwegen mit Velos gestattet ist, sofern dies nicht durch die Rechtsordnung untersagt ist, am umstrittensten. Dass die Koexistenz von Biken und Wandern Konfliktpotenzial birgt, ist unbestritten. Gerade deshalb braucht es, um tragfähige Lösungen zu finden, eine sorgfältige Planung und den Einbezug aller Beteiligten (Biker, Wanderer, Grundeigentümer usw.). In der Folge sind auch planerische und bauliche Massnahmen notwendig. Ausserdem muss eine Kultur entstehen und Koexistenz gelebt werden. Dazu gehören auch kommunikative Massnahmen (z. B. ein Verhaltenskodex für Wanderer und Velofahrer). Der Regierungsrat hielt deshalb auch nach der Vernehmlassung an seinem Vorschlag fest, wonach das Befahren von Fuss- und Wanderwegen mit Velos gestattet wird, sofern dies nicht durch die Rechtsordnung untersagt ist (Art. 13 KVWG).

Unterschiedlich aufgenommen wurde in der Vernehmlassung die angekündigte personelle Aufstockung der kantonalen Fachstelle Velowege. Der Regierungsrat wird die Notwendigkeit und das Ausmass im Hinblick auf

das Budget 2025 nochmals im Detail prüfen. Keine oder eine bloss geringe Aufstockung ist nicht ausreichend. Damit wäre etwa eine Unterstützung der Gemeinden bei der Netzplanung nicht möglich und es müssten auch Abstriche bei der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen gemäss kantonalem Velowegnetzplan gemacht werden.

Entgegen der Forderung einer Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden hielt der Regierungsrat am vorgesehenen Inkraftsetzungsdatum anfangs 2025 fest. Einerseits ist im Anschluss an die Landsgemeinde noch die Vollzugsverordnung zu erlassen. Andererseits ist vorgesehen, nach dem Landsgemeindebeschluss die notwendigen personellen Ressourcen im Rahmen des Budgets 2025 aufzubauen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Erlass des KVWG stützt sich auf Artikel 24 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Glarus, wonach der Kanton und die Gemeinden Planung, Bau und Unterhalt der Strassen und Wege ordnen, sowie auf das Veloweggesetz des Bundes.

1. Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1; Zweck

Das Velofahren erfreut sich im Alltag und auch in der Freizeit wachsender Beliebtheit. Um das Potenzial des Veloverkehrs besser zu nutzen, ist ein zusammenhängendes und durchgehendes sowie sicheres und attraktives Velowegnetz mit direkten Verbindungen entscheidend. Zusammenhängende und durchgehende Velowege sind zentrale Eigenschaften von Velowegnetzen. Damit wird sichergestellt, dass die wichtigen Ziele und Quellen des Veloverkehrs erschlossen werden, die Wege durchgehend befahren werden können und die Netze für den Alltag und die Freizeit geeignet miteinander verbunden sind. Diese beiden Netze können auch Überlappungen aufweisen. Im Vordergrund steht die Planung eines zusammenhängenden Netzes mit geeigneten Infrastrukturen. Darauf aufbauend kann das Netz erstellt, ergänzt und betrieben sowie für dessen Erhalt gesorgt werden.

Artikel 2; Gegenstand

Als Anschlussgesetzgebung zum VWG regelt das KVWG die Grundlagen für die Planung, die Anlage und den Erhalt der Velowegnetze. Dabei werden insbesondere die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden definiert, die diesbezüglichen Aufgaben zugeteilt und das Verfahren sowie die Finanzierung festgelegt. Laut Bundesgesetz sollen die Kantone ihre Velowegnetzplanung in der Regel innert fünf Jahren erstellen. Zusätzlich bestimmt das Bundesgesetz eine Frist von 20 Jahren für die Umsetzung der Pläne.

Velowege müssen einerseits auf übergeordneter Ebene geplant, andererseits konkret projektiert, gebaut und unterhalten werden. Ein wichtiges Element stellt die Signalisation dar. Dies gilt insbesondere im Freizeitverkehr, zunehmend aber auch für Alltagsverkehrsrouten, die nicht entlang der einschlägigen Haupttrouten des motorisierten Verkehrs verlaufen. Im vorliegenden Gesetz wird deshalb mit den Begriffen Planung (im Sinne der Velowegnetzplanung), Projektierung, Bau, Unterhalt sowie Signalisation operiert.

Hinsichtlich des Strassenverkehrsrechts sind auch bei Velowegen die Bestimmungen gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) anwendbar. Das KVWG regelt keine diesbezüglichen Fragen – wie etwa der Zulässigkeit von Mischverkehr mit anderen Verkehrsträgern –, sondern überlässt diese Regelungen wie bis anhin dem Strassenverkehrsrecht (SVG und dazugehöriges Ausführungsrecht).

2. Velowegnetzplanung

Die Pflicht zur Planung der Velowegnetze basiert auf dem Bundesgesetz (Art. 5). Sie bindet den Kanton und die Gemeinden. Dabei sind die bestehenden wie auch die geplanten Velowegnetze in Plänen festzuhalten.

Artikel 3; Kantonaler Velowegnetzplan

Als Velowegnetz von kantonaler Bedeutung, für das der Kanton zuständig ist, gilt beispielsweise die bereits heute im Radroutengesetz definierte kantonale Radroute. Sie verläuft von Linthal bis Bilten auf einer Strecke von 37,5 Kilometern. Mit der durch den Kanton verlaufenden SchweizMobil-Route 4 (Alpenpanorama-Route) wird die kantonale Radroute auf 28,5 Kilometern gemeinsam geführt. Weiter verläuft auch die SchweizMobil-Route 9 (Seen-Route) durch den Kanton. Auch ihr kommt eine kantonale Bedeutung zu. Insgesamt verlaufen die SchweizMobil-Routen auf 15,3 Kilometern unabhängig von der bestehenden kantonalen Radroute.

Entsprechend der Funktion des Velowegnetzes von kantonaler Bedeutung sind – analog zum Kantonsstrassennetz – kantonal oder regional wichtige Ziele und Quellen zu erschliessen. Dabei ist die Eigentümerschaft bzw. die Trägerschaft der Strassenbaulast nach dem Strassengesetz (StrG) nicht relevant; entscheidend ist vielmehr, dass der Veloweg direkt, durchgängig und sicher ist. Entsprechend werden im Velowegnetzplan die Velowege unabhängig vom jeweiligen Eigentümer bzw. Träger aufgenommen, wobei deren berechnete Interessen selbstverständlich zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 5 KVWG).

Wichtige Ziele für den Alltagsverkehr können sein (nicht abschliessend):

- grössere Ortszentren;
- strategische Entwicklungsschwerpunkte;
- regional bedeutende Sport- und Freizeiteinrichtungen;
- bedeutende Arbeitsgebiete;
- Einkaufszentren;
- wichtige Bahnhöfe;
- Spitäler; und
- kulturelle Einrichtungen.

Wichtige Ziele für den Freizeitverkehr können sein (nicht abschliessend):

- Etappenorte/Ortszentren mit Bahnhöfen;
- Talstationen von wichtigen Bergbahnen;
- Naherholungsgebiete;
- Sehenswürdigkeiten/Attraktionen; und
- besondere Landschaften, z. B. entlang eines Flusses.

In diesem Sinne beabsichtigt der Kanton, die bereits bestehende Radroute von Linthal bis Bilten als wichtige Velowegverbindung für den Alltags- sowie den Freizeitverkehr in den kantonalen Velowegnetzplan aufzunehmen. Weitere Freizeitverkehrsverbindungen von kantonalen Bedeutung könnten z. B. die ebenfalls bereits bestehenden Routen vom Pragelpass via Glarus nach Elm (Teil der sogenannten Suworow-Route von SchweizMobil, Nr. 83) oder von Bilten nach Mühlehorn (Teil der sogenannten Rhein-Hirzel-Linth-Route von SchweizMobil, Nr. 32, sowie Teil der sogenannten Seen-Route von SchweizMobil, Nr. 9) darstellen. Diese und unter Umständen auch noch weitere Velowegverbindungen sind in den kantonalen Velowegnetzplan aufzunehmen, sofern sie die Kriterien von Artikel 3 Absatz 2 erfüllen.

Artikel 4; Kommunale Velowegnetzpläne

Den Gemeinden kommt bei der Velowegnetzplanung eine grosse Bedeutung zu. Sie kennen ihre Bevölkerung und deren Bedürfnisse und Wünsche am besten. Sie haben zudem unter Umständen bereits eigene Strategien, Konzepte oder Leitbilder erstellt, die auf eine Förderung des örtlichen Veloverkehrs abzielen. Das bisher geltende Radroutengesetz legt keine Planungspflicht betreffend Velowegnetze für die Freizeit fest. Faktisch besteht gestützt auf das Radroutengesetz jedoch bereits heute eine Planungspflicht der Gemeinden für den Alltagsverkehr (Verbindungen innerhalb der Gemeinden gemäss Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 2). Mit der vorliegenden Festlegung der Planungspflicht für die kommunalen Velowegnetzpläne sowie der Regelung der sonstigen Zuständigkeiten wird – auch hinsichtlich des Veloverkehrs für die Freizeit – Klarheit geschaffen.

Wichtige kommunale Ziel- und Quellpunkte können zum Beispiel sein:

- Wohngebiete oder -quartiere;
- Schulen;
- Sport- und Freizeitanlagen;
- Naherholungsgebiete;
- öffentliche Gebäude (Gemeindeverwaltung, Spital);
- Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (Bahnhof, Bushaltestelle); und
- öffentliche Veloparkierungsanlagen.

Artikel 5; Verfahren

Eine Abstimmung der Velowegnetze zwischen den für die Velowege zuständigen Behörden (Kanton und Gemeinden; vgl. auch Art. 7 VWG) sowie mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist notwendig. Zudem ist die Koordination mit dem Bund sicherzustellen. Die Abstimmung hat insbesondere auch mit den raumwirksamen Aufgaben gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) zu erfolgen. Ferner sind an der Kantonsgrenze auch die Netze der Nachbarkantone weiterzuführen, sofern dies sinnvoll und zweckmässig ist. Anpassungen, welche Auswirkungen auf die Netze anderer Kantone haben, sind zu identifizieren und frühzeitig mit diesen Kantonen abzugleichen.

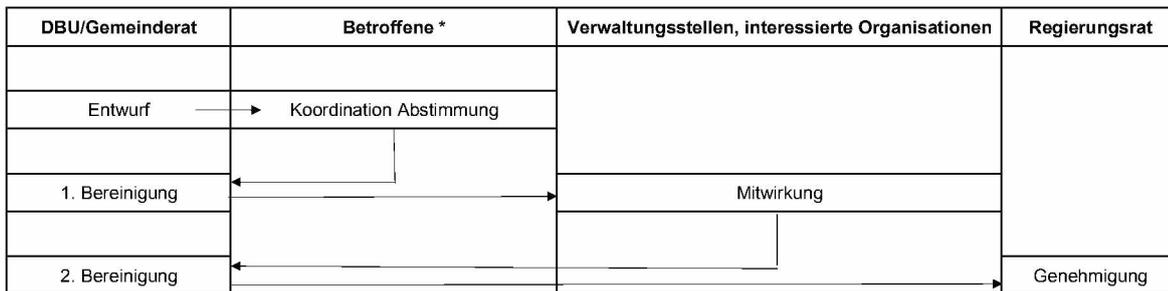
Bei Planfestlegungen hat ein Mitwirkungsverfahren stattzufinden, in welchem die kantonalen Stellen, die betroffenen Gemeinden sowie die Fachorganisationen (vgl. 15 Abs. 2 KVVWG) angehört werden. Die Einladung zur Mitwirkung unterliegt keiner bestimmten Form und kann im Rahmen einer allgemeinen öffentlichen Anzeige erfolgen. Die im Mitwirkungsverfahren eingereichten Stellungnahmen sind – wo sinnvoll, zweck- und verhältnismässig – von den Planungsbehörden zu berücksichtigen. Es besteht aber kein Anspruch darauf.

Das zuständige kantonale Departement arbeitet den kantonalen Velowegnetzplan aus, überprüft ihn und passt ihn bei Bedarf an. Genehmigt wird er durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat ist analog für den kommunalen Velowegnetzplan zuständig. Auf Anregung aus der Vernehmlassung werden auch die kommunalen Velowegnetzpläne durch den Regierungsrat genehmigt, da dem Kanton die Aufsicht über die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt (Art. 5 Abs. 2 VWG). Mit der Genehmigung werden Recht- und Zweckmässigkeit der Velowegnetzpläne geprüft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Plan den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.

Abbildung 1. Verfahren bei Erlass und wesentlichen Änderungen der Velowegnetzplanung

Verfahren Velowegnetzplanung

Erlass nach Art. 5 KVWG + wesentliche Änderungen nach Art. 8 KVWG



* Fachstellen (Gemeinden/Kanton) / Nachbarkantone/-gemeinden / Strassen-/Grundeigentümer

Artikel 6; Wirkung

Die sinnvolle Koordination aller Velowegnetze ist nur möglich, wenn die Netzpläne des Kantons sowie der Gemeinden als behördenverbindlich gelten. In diesem Sinne sind die über- wie auch die nachgeordneten Behörden an die genehmigten Velowegnetzpläne gebunden. Da die Pläne über die Velowegnetze nach Artikel 13 VWG auch für die Bundesstellen verbindlich sind, der Bund selber aber die Pläne nicht zu genehmigen hat, ist es wichtig, dass die betroffenen Bundesstellen ebenfalls frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.

Artikel 7; Einsicht

Die Pläne sollen in elektronischer Form in geeigneter Weise (Geodaten) zugänglich sein.

Artikel 8; Überprüfung und Änderung

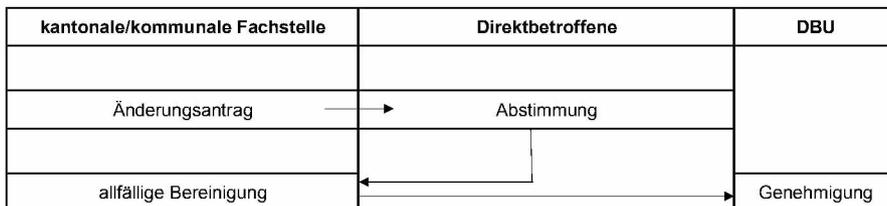
Planungsinstrumente legen keinen Endzustand fest. Sie müssen an veränderte Verhältnisse und Bedürfnisse angepasst werden können, im Sinne der Rechtssicherheit jedoch eine gewisse Beständigkeit aufweisen. Eine Änderung darf daher nicht leichthin erfolgen. Je neuer ein Planungsinstrument, desto gewichtiger müssen die Gründe für die Überprüfung oder Änderung sein. Eine Überarbeitung der Velowegnetzpläne erfolgt nach Bedarf bzw. wenn sich die Verhältnisse geändert haben, auf Anregung aus der Vernehmlassung aber mindestens alle zehn Jahre.

Während wesentliche Änderungen (z. B. die Aufnahme neuer oder die Aufhebung bestehender Velowegverbindungen) wie der Erlass der Planung vom Regierungsrat zu genehmigen sind, sind untergeordnete Änderungen (z. B. die Verlegung einer kantonalen Velowegverbindung) durch das zuständige Departement genehmigen zu lassen.

Abbildung 2. Verfahren bei untergeordneten Änderungen der Velowegnetzplanung

Verfahren Velowegnetzplanung

untergeordnete Änderungen nach Art. 8 Abs. 4 KVWG



Bestehende Velowege dürfen nur aufgehoben werden, wenn höher zu gewichtende öffentliche Interessen vorliegen. Wenn bestehende Velowege aufgehoben werden, hat die zuständige Behörde einen angemessenen Ersatz gemäss Artikel 9 VWG zu schaffen. Die Gründe für einen erforderlichen Ersatz können vielfältig sein (nicht abschliessend):

- Die Velowege sind nicht mehr frei und durchgehend befahrbar.
- Sicheres Befahren auf einer längeren Wegstrecke ist nicht mehr gegeben aufgrund hoher Frequenzen und Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs.
- Es besteht ein hohes Konfliktpotenzial auf stark frequentierten Wanderwegen.
- Es liegt ein bewilligtes Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt vor.
- Es bestehen hohe Risiken im Hinblick auf Naturgefahren wie Steinschlag oder Hochwasser.

Freizeitrouten können ihre Funktion verlieren, wenn die Erholungsqualität wie geeignete Wegoberflächen, schöne Landschaften sowie ein angenehmes Umfeld erheblich gestört sind. Für die Aufhebung von Velowegen hat die zuständige Behörde dasselbe Verfahren anzuwenden wie für den Erlass der Velowegnetze. Lediglich in Härtefällen kann basierend auf einer Verhältnismässigkeitsprüfung auf einen solchen Ersatz verzichtet werden.

3. Zuständigkeiten

Die vorliegende Gesetzesvorlage lehnt sich grundsätzlich stark an jener des Kantons Schwyz an. Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Zuständigkeitszuordnung weicht sie jedoch davon ab und richtet sich vielmehr hauptsächlich nach der heute bereits geltenden Zuständigkeitsordnung gemäss Radroutengesetz und StrG. Velorouten stellen lediglich Signalisationen auf öffentlichen bzw. rechtlich gesicherten Strassen und nicht etwa eine eigene Strassenkategorie gemäss Artikel 2 StrG dar. Mit der nachfolgenden Zuständigkeitsordnung soll diejenige des StrG nicht ausgehebelt werden.

Artikel 9; Projektierung, Bau und Signalisation

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss ihren Netzplänen (und unabhängig von der Strassenbaulast) für die Projektierung, den Bau (inkl. Anpassungen und Verbesserungen) und die Signalisation der Veloweginfrastrukturen bzw. Velorouten zuständig. Demnach ist der Kanton für die Veloweginfrastrukturen bzw. Velorouten, die aus dem kantonalen Velowegnetzplan hervorgehen, zuständig; die Gemeinden für diejenigen in den kommunalen Velowegnetzplänen. Bei Überlappungen zwischen dem kantonalen und den kommunalen Velowegnetzplänen bleibt der Kanton zuständig. Diese Zuständigkeitsordnung gilt grundsätzlich bereits heute gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Radroutengesetzes. Wo die Zuständigkeit der Velowegnetzplanung und die Strassenbaulast (d. h. Strasseneigentümerschaft) auseinanderfallen, sind angemessene Lösungen für die Zusammenarbeit zu finden.

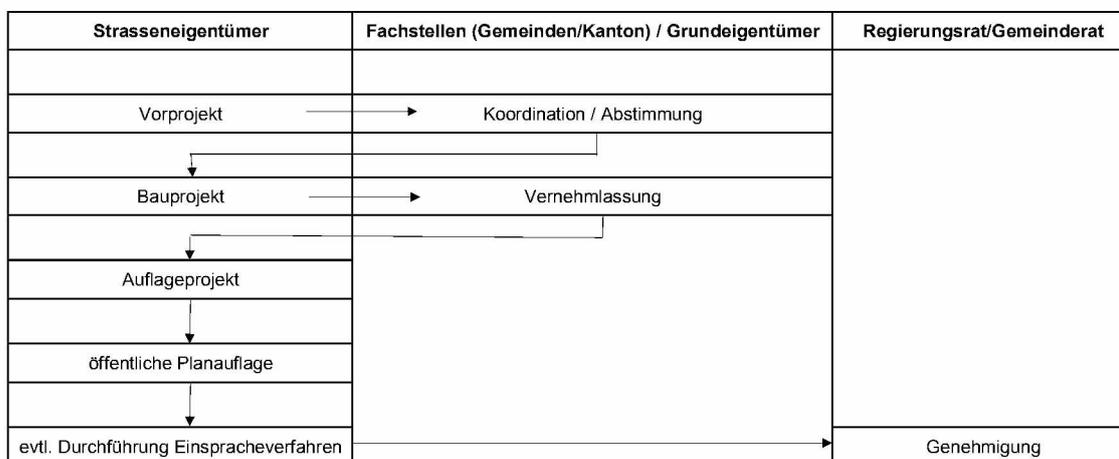
Eine einheitliche, verständliche und aussagekräftige Signalisation ist ein wesentlicher Qualitätsfaktor für ein attraktives und sicheres Velowegnetz. Sie soll das einfache Auffinden und Befahren von Velowegen sicherstellen. Routen für den Freizeitverkehr im Netz von SchweizMobil sind grundsätzlich immer zu signalisieren. Routen für den Alltagsverkehr sind zu signalisieren, wenn sie besonders sicher, attraktiv oder schnell sind, ohne Signalisation nicht einfach auffindbar sind oder auch durch Ortsunkundige benutzt werden sollen. Die Signalisation von Velorouten ist in der Schweizer Norm 640829a geregelt. Diese wird vom Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute herausgegeben.

Zuständigkeit und Verfahren für die Projektgenehmigung richten sich nach Artikel 58 ff. StrG. Dies gilt insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen die neue Veloweginfrastruktur als Teil von Strassen (z. B. bei Radstreifen) gelten. Wird beispielsweise ein neuer Radweg als Teil des kantonalen Velowegnetzplans unabhängig von einer Strasse gebaut, so stellt er grundsätzlich keine Kantonsstrasse gemäss StrG dar. Das Projekt wird von der für die Netzplanung zuständigen Behörde geplant und baulich umgesetzt. Die (Bau-)Projektgenehmigung dagegen richtet sich nach dem Strassengesetz. Dasselbe gilt für neue Radwege als Teil des kommunalen Velowegnetzplans, welche unabhängig von einer Strasse gebaut werden und damit nicht als Gemeindestrassen gelten. In beiden Fällen gilt es, auch die für Strassen geltenden Finanzkompetenzen analog anzuwenden.

Abbildung 3. Verfahren bei Projektgenehmigung

Verfahren Projektgenehmigung

Art. 9 Abs. 2 KVWG + Art. 58 ff. StrG



Artikel 10; Unterhalt

Beim Unterhalt wird zwischen dem baulichen Unterhalt und dem betrieblichen Unterhalt unterschieden. Der bauliche Unterhalt (z. B. Reparieren von Schlaglöchern oder angrenzenden Zäunen) hat bei Veloweginfrastrukturen, die einen Bestandteil einer öffentlichen Strasse bilden (wie z. B. Radstreifen oder eine signalisierte Radroute), der Träger der Strassenbaulast gemäss Strassengesetz zu besorgen. Bei allen übrigen Veloweginfrastrukturen erfolgt der bauliche Unterhalt durch jene Behörde, in deren Zuständigkeit die Planungspflicht liegt.

Demgegenüber sind für den betrieblichen Unterhalt (z. B. Reinigung, Winterdienst, Beleuchtung usw.) die Bestimmungen gemäss Artikel 54–57 StrG analog anwendbar.

Wie schon im Radroutengesetz (Art. 1) festgehalten, werden die Velowege grundsätzlich während der schneefreien Zeit offengehalten. Auf Velowegen für den Alltagsverkehr wird zudem im Winter Schnee geräumt. Auf Velowegen für den Freizeitverkehr findet demgegenüber keine Schneeräumung statt.

*4. Finanzierung**Artikel 11; Finanzierung*

Der Kanton und die Gemeinden tragen jeweils die Kosten, welche durch die Planung, die Projektierung, den Bau sowie die Signalisation ihrer Velowegrouten gemäss ihren Velowegnetzplänen entstehen. Zu den Baukosten zählen im Übrigen neben den eigentlichen Bauwerkskosten auch die Kosten für den Landerwerb.

*5. Weitere Bestimmungen**Artikel 12; Rechtliche Sicherung*

Laut Artikel 8 Buchstabe c VWG haben die für die Velowege zuständigen Behörden dafür zu sorgen, dass die öffentliche Benutzung rechtlich gesichert ist. Wenn immer möglich haben der Kanton sowie die Gemeinden das Grundeigentum an den Strassen und Wegen bzw. betroffenen Abschnitten entlang von Velorouten zu erwerben. Subsidiär ist die rechtliche Sicherung mittels Dienstbarkeitsverträgen (inkl. entsprechenden Grundbucheinträgen) zu gewährleisten.

Bereits gemäss Artikel 3 des Radroutengesetzes kann der Regierungsrat für die kantonale Radroute vom Enteignungsrecht Gebrauch machen. Mit dem KVWG wird diese Kompetenz allgemein auf die zuständigen Behörden (Kanton oder Gemeinden) erweitert.

Für das Enteignungsverfahren kommen die bestehenden Vorschriften gemäss Artikel 68 f. StrG und Artikel 148–158 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) zur Anwendung.

Artikel 13; Befahren von Fuss- und Wanderwegen

Allgemein zugängliche Wege – so auch Fuss-, Wander- und Velowege – unterstehen dem Strassenverkehrsrecht. Artikel 43 Absatz 1 SVG hält fest, dass Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder nicht dafür bestimmt sind, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen. Als diese Gesetzgebung im Jahr 1958 in Kraft trat, waren Velos für Wanderwege grossmehrheitlich ungeeignet. Aufgrund der technischen Entwicklung der Fahrräder trifft dies heute nicht mehr zu; Mountainbikes eignen sich mittlerweile auch in schwierigem Terrain zum Velofahren. So werden Wanderwege bereits seit längerer Zeit auch mit Mountainbikes (auch mit solchen mit Tretunterstützung, sog. E-Mountainbikes) befahren. Heute ist praxisgemäss nicht mehr davon auszugehen, dass Wanderwege grundsätzlich für Mountainbikes gesperrt sind. Ausnahmen ergeben sich dann, wenn sich Wege absolut nicht für das Befahren eignen (z. B. schmaler und steiler Bergpfad; Weg, der durch absturzgefährliches Gelände führt) oder sie klarerweise nicht dafür bestimmt sind (z. B. weil nebenan ein ausdrücklich signalisierter Mountainbikeweg geführt wird). Daraus folgt, dass Velos (also Fahrräder und alle Motorfahrräder mit elektrischer Tretunterstützung) auf den für sie geeigneten Strassen und Wegen – auch auf Fuss- und Wanderwegen – grundsätzlich verkehren dürfen, soweit diese nicht mit einem entsprechenden rechtsgültigen (Teil-)Fahrverbot belegt sind. Verbote wie das Verlassen von Wegen und Routen in den Wildruhezonen während der Ruhezeiten (zonenabhängig) nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung über die Wildruhezonen sowie die Benützung von Fahrzeugen jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen in den eidgenössischen Jagdbanngebieten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete bleiben bestehen. Zusammenfassend wird somit – wie in der Vernehmlassung angeregt – festgehalten, dass mit dem Begriff «Rechtsordnung» beispielsweise (Teil-)Fahrverbote mittels kantonaler oder kommunaler Schutzverordnungen sowie gegebenenfalls aus Nutzungsplänen (insb. aufgrund Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Heimatschutz) abgedeckt werden. Die Rechtsordnung umfasst demnach Gesetze, Verordnungen, Planungsbeschlüsse, Allgemeinverfügungen oder auch die formlose Umwidmung.

Artikel 14; Kantonale Aufsicht

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 VWG obliegt den Kantonen zumindest die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, ob diese nun von ihren Organen, von den Gemeinden oder allenfalls von privaten Organisationen erfüllt werden. Die Überwachung des Vollzugs bleibt demnach Sache des Kantons bzw. des zuständigen Departements.

So kann der Kanton bzw. der Regierungsrat beispielsweise bei der Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in die Gemeindeautonomie eingreifen, indem er die Genehmigung der kommunalen Velowegnetzpläne nach Artikel 5 Absatz 3 KVWG verweigert. Als weitere mögliche Aufsichtsmittel kann das zuständige Departement folgendermassen handeln: informatorische Aufsichtsmittel (Inspektion der Gemeindeverwaltung, Berichterstattungspflicht, Vorlegepflicht, Sitzungsteilnahmen), Weisungen, Aufhebung von Gemeindeakten, Ersatzvornahme und Gemeindebevormundung. Die kantonalen Weisungen können genereller Natur sein, indem das zuständige Departement zuhanden der Gemeindebehörden Richtlinien erlässt, wie eine bestimmte kantonale Regelung des KVWG anzuwenden ist. Daneben kann das Departement den Gemeindebehörden aber auch für konkrete Einzelfälle Weisungen erteilen. Die Aufhebung oder Abänderung von rechtswidrigen Gemeindeakten kann aufsichtsrechtlich erfolgen.

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 VWG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Velowegnetzpläne innert fünf Jahren, also bis Ende 2027, erstellt werden (Bst. a) und diese Velowegnetzpläne innert zwanzig Jahren (bis 2042) umgesetzt werden (Bst. b). Ausnahmsweise können diese Fristen für einzelne Gebiete verlängert werden (Art. 19 Abs. 2 VWG).

Artikel 15; Kantonale Fachstelle, Fachorganisationen

Analog zu den Fuss- und Wanderwegen ist auch für die Velowege eine kantonale Fachstelle zu bezeichnen. Bei der Abteilung Mobilität des Departements Bau und Umwelt werden zurzeit mit 60 Stellenprozent Massnahmen zur Verbesserung der kantonalen Radrouten umgesetzt. Für den Aufbau einer kantonalen Fachstelle, wie dies die Bundesgesetzgebung verlangt, dürfte zumindest vorübergehend eine Aufstockung auf eine Vollzeitstelle zu prüfen sein. Die kantonale Fachstelle ist für planerische, bauliche und betriebliche Massnahmen betreffend den Veloverkehr im kantonalen Zuständigkeitsbereich zuständig. Ferner nimmt sie Aufgaben in den Bereichen Beratung, Ausbildung und Information sowie Öffentlichkeitsarbeit wahr.

Der Kanton und die Gemeinden können zur eigenen Aufgabenerfüllung nicht nur Fachorganisationen und Dritte beiziehen, sondern, wo es sinnvoll und effizient ist, den Fachorganisationen und Dritten die Ausführung konkreter Aufgaben (z. B. Signalisation) ganz oder teilweise übertragen und sie dafür entsprechend entschädigen (vgl. auch Art. 10 VWG).

6. Verfügungen und Rechtsschutz

Artikel 16; Verfügungen

Insbesondere betreffend den Erlass von Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz gelangen die Bestimmungen nach Artikel 102 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) zur Anwendung. Der Kanton hat Verfügungen, soweit sie Velowege betreffen, auch den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

Artikel 17; Rechtsschutz

Auch betreffend den Rechtsschutz in Zusammenhang mit diesem Gesetz sind die Bestimmungen nach Artikel 102 ff. VRG anwendbar. Hinsichtlich des Verbandsbeschwerderechts wird das nach Bundesrecht geltende Verbandsbeschwerderecht für gesamtschweizerische Fachorganisationen, die nach ihrem statutarischen Zweck seit mindestens drei Jahren ideelle Anliegen des Veloverkehrs verfolgen, auf ebensolche kantonale Fachorganisationen ausgeweitet.

5.1. Aufhebung weiterer Erlasse

Als Folge des Erlasses des neuen Kantonalen Veloweggesetzes ist das bisherige Radroutengesetz aus dem Jahr 1983 aufzuheben.

5.2. Inkraftsetzung

Vorgesehen ist ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025.

6. Umsetzung Motion

Mit der Überweisung einer Motion beauftragte der Landrat im August 2021 den Regierungsrat, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine Strategie für das Velo-/Mountainbike-Angebot im Kanton Glarus nachhaltig weiterentwickelt werden kann. Die Motionäre forderten grundsätzlich, dass im Kanton Glarus – ähnlich wie in anderen Kantonen – die Sachplanung von Velowegnetzen im Allgemeinen sowie Velowegnetzen für den Frei-

zeitverkehr (insb. den Mountainbike-Verkehr) überarbeitet und vorangetrieben wird. Im Gegensatz zu anderen Kantonen verfügt der Kanton Glarus derzeit – mit dem aktuell geltenden Radroutengesetz – dazu jedoch noch nicht über hinreichende gesetzliche Grundlagen. So sind heute insbesondere auch die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden unzureichend geregelt. Bevor mit der Sachplanung (kantonale und kommunale Velowegnetzplanung) begonnen werden kann, müssen hinreichende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Nach Vorliegen der Velowegnetzplanung kann mit deren Umsetzung begonnen werden. Das neue Kantonale Veloweggesetz schafft Klarheit betreffend Zuständigkeiten und Finanzierung für die Velowegnetzplanung und deren Umsetzung.

Die in der Motion geforderte Mountainbike-Strategie wird wohl überwiegend das kommunale Velowegnetz betreffen, da Mountainbike-Routen als Teil des Freizeitverkehrs grossmehrheitlich in die kommunalen Kompetenzen fallen werden. Ob die Gemeinden zusätzlich zu den Velowegnetzplanungen spezifische Mountainbike-Strategien für notwendig erachten, ist ihnen überlassen. Mit einer guten und intelligenten Netzplanung lassen sich viele Aspekte wie etwa gewünschte Verlagerungen durch Beschilderungen oder Verbote steuern. Als Teil einer Mountainbike-Strategie für den Kanton Glarus kann der neu in Artikel 13 KVVG festgehaltene Grundsatz betrachtet werden, wonach das Befahren von Fuss- und Wanderwegen im Kanton Glarus mit Velos und Mountainbikes grundsätzlich gestattet ist, sofern dieses nicht mit einem entsprechenden rechtsgültigen Fahrverbot oder durch übergeordnetes Recht untersagt ist.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird den Anliegen der Motionäre Rechnung getragen. Der Landrat schrieb die Motion deshalb im Zusammenhang mit der Beratung dieser Gesetzesvorlage im Februar 2024 als erfüllt ab.

7. Personelle und finanzielle Auswirkungen

In der Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau sind zurzeit 60 Stellenprozent, unbefristet, bewilligt. Mit diesen personellen Ressourcen können kleine lokale Verbesserungsmaßnahmen vorangetrieben, jährlich ein grösseres Bauprojekt betreut und durchschnittlich 200 000 Franken pro Jahr umgesetzt werden. Kleinere lokale Verbesserungen beinhalten etwa Anpassungen bei der Signalisation (inkl. Markierungen). Es sind Varianten auszuarbeiten und mit Betroffenen und der Kantonspolizei zu besprechen bzw. von der Kantonspolizei zu verfügen. Auch Unterhaltsarbeiten sind zu planen und die Umsetzung der Bauarbeiten zu organisieren (Projektplanung, Aufträge erteilen, Ausführungskontrollen, Abrechnungen usw.).

Um ein grösseres Bauprojekt handelt es sich etwa bei der Querung Sernftalstrasse und dem Steinschlagerschutz Gäsi. Solchen Projekten geht eine umfangreiche Planung voraus. Die Herausforderung liegt im Spannungsfeld der Interessen und einem aufwendigen Variantenstudium. Zusätzlich gehört die Baugesuchsbearbeitung sowie der fachliche Austausch mit Gemeinden in Bezug auf ihre Verkehrsplanungen zum Aufgabenfeld der bisherigen Stelle.

Für den Aufbau einer kantonalen Fachstelle, wie dies die Bundesgesetzgebung verlangt, sind zusätzliche personelle Ressourcen notwendig, um die Projektleitung für die Erstellung des kantonalen Velowegnetzplans – je ein Teil für den Alltags- bzw. Freizeitverkehr – zu übernehmen. Für die Fachplanung und das Bereitstellen der digitalen Pläne (Stichwort Geoinformation) wird ein externes Fachbüro benötigt. Es ist mit Kosten von einmalig 200 000 Franken zu rechnen. Zusätzlich kann die Fachstelle des Kantons auch die Gemeinden in ihren Planungen begleiten. Gemäss Bundesgesetz (Art. 19) müssen die Pläne innert fünf Jahren (d. h. bis Ende 2027) vorliegen.

Ab 2028 wird der finanzielle Aufwand für die Umsetzung von Infrastrukturmassnahmen mutmasslich ansteigen, weil davon auszugehen ist, dass bei der Netzplanung zusätzliche Verbindungen gefordert werden.

Auch die Gemeinden werden in die Förderung des kommunalen Veloverkehrs investieren müssen. Es sind fachliche sowie finanzielle Ressourcen zur Verbesserung der organisatorischen, planerischen, baulichen und betrieblichen Rahmenbedingungen für den Veloverkehr bereitzustellen. Für die Erstellung der Velowegnetzpläne, wie es das Gesetz verlangt, ist bei jeder Gemeinde mit einem ähnlichen Aufwand wie beim Kanton zu rechnen. Für die termingerechte Erstellung der Velowegnetzpläne sowie die Umsetzung der daraus abgeleiteten Massnahmen sollten entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

8.1. Kommission

Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die Vorlage unter der Leitung von Landrat Christian Marti, Glarus. Eintreten war unbestritten, nachdem Befürchtungen über eine mit der Vorlage einhergehende massive Kostensteigerung entkräftet werden konnten. Ein Antrag, wonach zwischen langsamen und schnellen – d. h. für schnelle E-Bikes geeigneten – Velowegen zu unterscheiden ist, wurde abgelehnt. Die Unterscheidung zwischen Routen für den Alltags- und für den Freizeitverkehr reiche aus. Ausserdem sei es Sache der Velofahrenden, den Verhältnissen angepasst zu fahren.

Beantragt wurde weiter, die Genehmigung der kommunalen Velowegnetzpläne den Gemeinderäten zu überlassen. Befürchtet wurde, dass der Kanton den Gemeinden via die vorgesehene Genehmigungskompetenz beim Regierungsrat Vorgaben machen könnte, welche die Gemeinden mangels Ressourcen nicht erfüllen könnten. Das Argument, dass die kantonale Genehmigung kommunaler Netzpläne für einheitliche Qualität Sorge, überwog schliesslich; der Antrag wurde abgelehnt.

Auf eine detaillierte Regelung des Winterdienstes verzichtete die Kommission, die das Gesetz schlank halten wollte. Deren grosse Mehrheit sprach sich schliesslich – auch aus Kostengründen – für die Koexistenz der Partner im Langsamverkehr, also die gemeinsame Nutzung von Fuss- und Wanderwegen durch Fussgänger, Wanderer und Velofahrer, aus.

Die Kommission beantragte dem Landrat kleinere redaktionelle Anpassung, befürwortete die Vorlage inhaltlich aber mit grossem Mehr.

8.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten ebenfalls unbestritten. In der Beratung entsprachen die Themen weitgehend denjenigen in der Kommissionsdebatte. Deutlich abgelehnt wurde ein Antrag, der die nähere Definition der in den Artikeln 3 und 4 KVWG erwähnten wichtigen Zielpunkte im Alltags- und Freizeitverkehr in der regierungsrätlichen Verordnung forderte. Diese dienten als Vorgabe für die Velowegnetzpläne und müssten geklärt sein. Die Mehrheit des Landrates erachtete eine solche Definition in der Verordnung als nicht notwendig, weil sie direkt in den Planungen erfolgen könne. Ausserdem würden bereits die Materialien sehr ausführlich aufzeigen, was solche Zielpunkte sein könnten.

Der Antrag auf Unterscheidung zwischen normalen und schnellen Velorouten wurde auch im Plenum deutlich abgelehnt. Die Antragstellerin argumentierte mit der zunehmenden Bedeutung schneller E-Bikes im Alltagsverkehr, etwa fürs Pendeln. Die Bedürfnisse dieser Verkehrsteilnehmer seien zu berücksichtigen. Die Mehrheit sah jedoch keine Notwendigkeit für eine solche Unterscheidung. Schnelle E-Bikes könnten auch auf den bestehenden Strassen und Wegen verkehren; die Nutzer würden die Routen und deren Verhältnisse kennen. Zusätzliche Signalisationen seien nicht zielführend. Für explizit für schnelle E-Bikes vorgesehene Routen würden die Ressourcen – Platz und Geld – fehlen.

Ein Antragsteller wollte schliesslich, dass die Umsetzung der Velowegnetzpläne alle vier Jahre durch den Regierungsrat überprüft wird. Er befürchtete, dass die Pläne sonst zu Papiertigern würden. Der Landrat lehnte ab; die bestehenden Instrumente seien ausreichend. Insbesondere könne der Landrat über das Strassenbauprogramm jährlich von den Fortschritten Kenntnis nehmen und über das Budget steuernd eingreifen.

Auch im Plenum wurde auf die Problematik der Schneeräumung der Velowege hingewiesen. Diese sei nicht ohne Weiteres zu bewerkstelligen. Das Offenhalten von Kantons- und Gemeindestrassen und Zufahrten zu bewohnten Liegenschaften müsse Priorität haben. Im Zusammenhang mit der regierungsrätlichen Verordnung müsse der Winterdienst auch mit Blick auf die Sicherheit der Benutzer der Velorouten geregelt werden. Erneut wurde sodann im Landrat die Koexistenz der Partner im Langsamverkehr thematisiert. Die Rücksichtnahme auf die Fussgänger, die schwächsten Verkehrsteilnehmer, funktioniere nicht so problemlos, wie es sollte.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Vollzugsverordnung grundsätzlich Sache des Regierungsrates sei. Die angesprochenen Problematiken seien insbesondere in den Velowegnetzplänen zu berücksichtigen. Sie würden somit in den Umsetzungsarbeiten eine Rolle spielen. Alle Teilnehmer des Langsamverkehrs seien gefordert. Aus der Strassengesetzgebung ergebe sich hinsichtlich des Winterdienstes eine klare Priorisierung. Auch in Zukunft würden die Velowege nicht erste Priorität geniessen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde schliesslich mit grosser Mehrheit, dem Kantonalen Veloweggesetz zuzustimmen.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzentwurf zuzustimmen:

Kantonales Veloweggesetz (KVWG)

(Vom

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Glarus und das Bundesgesetz über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz),

erlässt:

I.

GS ? ?/?/?/, Kantonales Veloweggesetz (KVWG), wird als neuer Erlass publiziert.

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung des Veloverkehrs durch die Schaffung und Erhaltung eines zusammenhängenden und durchgehenden sowie sicheren und attraktiven Velowegnetzes mit direkten Verbindungen.

Art. 2 Gegenstand

¹ Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Finanzierung für die Planung, die Projektierung, den Bau und Unterhalt sowie die Signalisation der Velowege für den Alltags- und den Freizeitverkehr, die in den Velowegnetzplänen aufgeführt sind.

2. Velowegnetzplanung

Art. 3 Kantonaler Velowegnetzplan

¹ Der Kanton ist für die Planung der Velowegnetze von kantonaler Bedeutung für den Alltags- und den Freizeitverkehr zuständig und erlässt hierfür einen kantonalen Velowegnetzplan.

² Als Velowegnetze von kantonaler Bedeutung gelten sie, wenn sie:

- a. an wichtige Netze von Nachbarkantonen anknüpfen;
- b. Ortschaften und Ortskerne grösserer Ortschaften erschliessen;
- c. oder andere, regional wichtige Ziel- und Quellpunkte miteinander verbinden.

Art. 4 Kommunale Velowegnetzpläne

¹ Die Gemeinden sind für die Planung der Velowegnetze von kommunaler Bedeutung für den Alltags- und den Freizeitverkehr zuständig und erlassen hierfür jeweils einen kommunalen Velowegnetzplan.

² Als Velowegnetze von kommunaler Bedeutung gelten sie, wenn sie:

- a. an Netze von Nachbarorten anknüpfen und nicht von kantonaler Bedeutung sind;
- b. oder wichtige Ziel- und Quellpunkte innerhalb der Gemeinde miteinander verbinden.

Art. 5 Verfahren

¹ Die Planungen der Gemeinden und des Kantons erfolgen koordiniert und in Abstimmung mit dem Bund, den Nachbarkantonen, den Trägern der Strassenbaulast und den betroffenen Grundeigentümern.

² Die zuständigen Verwaltungsstellen und interessierte Fachorganisationen sind im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens anzuhören.

³ Der kantonale Velowegnetzplan und die kommunalen Velowegnetzpläne bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 *Wirkung*

¹ Mit der Genehmigung der Velowegnetzpläne durch den Regierungsrat werden diese für die Behörden verbindlich.

² Für Grundeigentümer begründen sie weder Rechte noch Pflichten.

Art. 7 *Einsicht*

¹ Velowegnetzpläne nach diesem Gesetz sind öffentlich einsehbar.

Art. 8 *Überprüfung und Änderung*

¹ Haben sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten, mindestens aber alle zehn Jahre, sind die Velowegnetzpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

² Für die Aufnahme neuer Velowegverbindungen in den kantonalen Velowegnetzplan oder in die kommunalen -pläne ist dasselbe Verfahren wie für den Erlass anwendbar.

³ Für die Aufhebung von Velowegverbindungen im kantonalen Velowegnetzplan oder in den kommunalen -plänen ist dasselbe Verfahren wie für den Erlass anwendbar.

⁴ Untergeordnete Änderungen, wie die Verlegung einer Velowegverbindung, bedürfen nur der Genehmigung des zuständigen Departements.

⁵ Müssen bestehende Velowegverbindungen aufgehoben werden, besteht für die zuständige Planungsbehörde eine angemessene Ersatzpflicht. In Härtefällen kann der Regierungsrat auf eine Ersatzpflicht verzichten.

3. Zuständigkeiten**Art. 9** *Projektierung, Bau und Signalisation*

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind grundsätzlich für die Projektierung, den Bau und die Signalisation der Veloweginfrastrukturen beziehungsweise Velorouten gemäss ihren Netzplänen zuständig.

² Für das Verfahren zur Projektgenehmigung gelangen die Bestimmungen von Artikel 58 bis 60 des Strassengesetzes sinngemäss zur Anwendung.

Art. 10 *Unterhalt*

¹ Der Träger der Strassenbaulast gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes ist für den baulichen Unterhalt von Veloweginfrastrukturen zuständig, die Bestandteil der Strasse sind.

² Für den baulichen Unterhalt der übrigen Veloweginfrastrukturen ist die jeweilige Behörde zuständig, in deren Zuständigkeit die Planungspflicht gemäss Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 liegt.

³ Für den betrieblichen Unterhalt kommen die entsprechenden Bestimmungen gemäss Artikel 54 bis 57 Strassengesetz zur Anwendung.

4. Finanzierung**Art. 11** *Finanzierung*

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für ihre Veloweginfrastrukturen beziehungsweise Velorouten gemäss ihren Netzplänen.

5. Weitere Bestimmungen**Art. 12** *Rechtliche Sicherung*

¹ Die öffentliche Benutzung der Velowege ist rechtlich zu sichern.

² Der Kanton und die Gemeinden können zur rechtlichen Sicherung der Velorouten und zum Zwecke des Aus- und Neubaus von Strassen und Wegen für die Bedürfnisse der Velofahrerinnen und Velofahrer gemäss ihren Netzplänen nötigenfalls vom Enteignungsrecht Gebrauch machen.

³ Für das Enteignungsverfahren gelangen die Bestimmungen von Artikel 68 bis 69 Strassengesetz sowie die kantonalen Bestimmungen über die Enteignung sinngemäss zur Anwendung.

Art. 13 *Befahren von Fuss- und Wanderwegen*

¹ Das Befahren von Fuss- und Wanderwegen mit Velos ist gestattet, sofern dies nicht durch die Rechtsordnung untersagt ist.

Art. 14 *Kantonale Aufsicht*

¹ Die kantonale Aufsicht über die in den Velowegnetzplänen enthaltenen Velowege für den Alltagsverkehr sowie den Freizeitverkehr obliegt dem zuständigen Departement.

Art. 15 *Kantonale Fachstelle, Fachorganisationen*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fachstelle für Velowege.

² Die Fachstelle kann einzelne Aufgaben geeigneten Fachorganisationen oder Dritten übertragen. Den Gemeinden steht dasselbe Recht zu.

6. Verfügungen und Rechtsschutz**Art. 16** *Verfügungen*

¹ Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Der Kanton eröffnet Verfügungen, soweit sie Velowege betreffen, auch den betroffenen Gemeinden.

Art. 17 *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Soweit gegen Verfügungen oder Erlasse von Behörden des Kantons oder der Gemeinden Rechtsmittel zulässig sind, steht das Beschwerderecht auch den kantonalen Organisationen zu, welche sich statutengemäss mit Velowegen befassen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

GS VII C/11/8, Radroutengesetz vom 1. Mai 1983, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 6 Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Reorganisation Abteilung Soziale Dienste)

Die Vorlage im Überblick

Die Landsgemeinde 2006 beschloss die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens per 1. Januar 2008. 2015 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Abschlussbericht dazu. 2019 entschied er, die Abteilung Soziale Dienste einer Organisationsanalyse zu unterziehen. Damit sollte den Sozialen Diensten eine Weiterentwicklung ermöglicht werden. Die Analyse empfahl schliesslich unter anderem die Zusammenführung der bisherigen drei Stützpunkte der Sozialen Dienste an einem zentralen Standort in Glarus. Die Vorteile einer solchen Zusammenführung – etwa mehr Klarheit über Abläufe und Zuständigkeiten, Gewährleistung oder weitere Verbesserung der ohnehin schon guten Qualität der Dienstleistungen – würden die Nachteile überwiegen. Der Regierungsrat befürwortet diese Weiterentwicklung. Zu deren Umsetzung ist einerseits eine geeignete Liegenschaft notwendig. Andererseits muss das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe angepasst werden. Denn dieses sieht aktuell vor, dass in jeder Gemeinde ein Stützpunkt der Sozialen Dienste betrieben wird. Die Aufhebung dieser Bestimmung bildet das Kernstück dieser Vorlage. Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, überholte Regelungen formell zu überarbeiten bzw. griffiger zu gestalten (etwa im Bereich des Rechtsschutzes).

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2006 beschloss die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens per 1. Januar 2008. Im Februar 2015 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Abschlussbericht dazu. Pendenzen aus diesem Bericht wurden bis Ende der Legislaturperiode 2014–2018 erledigt. Dabei wurden auch organisatorische Anpassungen vorgenommen: Der an externe Dienstleister vergebene Auftrag zur Betreuung von Asylsuchenden wurde per Ende 2016 gekündigt und das gesamte Asyl- und Flüchtlingswesen in die kantonale Verwaltung integriert. Gleichzeitig wurde die Aufgabenteilung im Bereich Integrationsförderung und Nothilfe angepasst.

In einem weiteren Schritt wurde die Abteilung Soziale Dienste mit ihren rund 40 Mitarbeitenden und zehn Fachbereichen ab Mai 2019 einer Organisationsanalyse durch externe Fachexperten unterzogen. Eine Standortbestimmung sollte der Abteilung Soziale Dienste eine Weiterentwicklung ermöglichen. Angesichts der immer komplexeren Fallkonstellationen stellte sich insbesondere die Frage, ob die Aufteilung einzelner Fachbereiche auf drei Stützpunkte für die Bewältigung des Auftrags noch zielführend ist. Die Analyse sollte die Vor- und Nachteile einer Zusammenführung der Stützpunkte und gleichzeitig einen geeigneten zentralen Standort aufzeigen. Zusätzlich sollten Erkenntnisse zugunsten einer Optimierung der bestehenden Strukturen der Abteilung Soziale Dienste gewonnen werden.

2. Ergebnisse der Organisationsanalyse

Die Organisationsanalyse basierte auf einer Dokumentenanalyse, einer kartografischen Analyse, einem Augenschein vor Ort sowie auf strukturierten Einzel- und Gruppeninterviews mit Mitarbeitenden, Klienten, Verantwortlichen der Gemeinden und mit anderen Fachstellen, die eine Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziale Dienste pflegen. Die Ergebnisse lagen im Februar 2020 vor. Die externen Fachleute kamen zusammenfassend zum Schluss, dass die zu erwartenden Vorteile einer Zusammenführung der drei Stützpunkte an einem zentralen Standort die Nachteile klar überwiegen würden. Auch eine Variante mit noch zwei Stützpunkten in Glarus Nord und Glarus sei gegenüber dem Status quo vorteilhaft. Die Chancen einer Zusammenführung der drei Stützpunkte lägen in erster Linie darin, dass die gemeinsame Haltung der Mitarbeitenden gestärkt und die Abteilung Soziale Dienste von aussen einheitlich wahrgenommen würde. Durch die Harmonisierung von internen Abläufen könne die bereits hohe Qualität der Arbeit weiter gesteigert werden.

Herausforderungen und Risiken einer Zusammenführung sieht der Schlussbericht vor allem im Baulichen, wobei in den bestehenden drei Stützpunkten den sicherheitsrelevanten Aspekten aktuell nicht vollständig Rechnung getragen werden kann. Zudem wird befürchtet, dass insbesondere in Glarus Süd die Nähe zu Klientinnen und Klienten verloren geht. Allerdings weise der kleine Stützpunkt Süd bereits heute kaum Laufkundschaft auf.

Die Experten empfehlen gestützt auf ihre Analyse die Zusammenführung der bisherigen drei Stützpunkte an einem zentralen Standort in der Stadt Glarus. Sie berücksichtigten bei der Evaluation des Standorts die Wegzeiten zwischen den Ortschaften (zu Fuss bzw. per öV), die Bevölkerungsverteilung sowie aktuelle Fallzahlen.

Mit der Zusammenführung werde kein Abbau des Service public vorgenommen. Gerade im Glarnerland bilde die Bürgernähe einen zentralen Erfolgsfaktor. Der befürchteten schlechteren Erreichbarkeit könne mit dem Ausbau der aufsuchenden Sozialarbeit und einer niederschweligen Sozialberatung vor Ort in bestehenden Räumlichkeiten der Gemeinden oder anderer Fachstellen begegnet werden. Hervorgehoben wird, dass sich eine Mehrheit der Mitarbeitenden von einer Zusammenführung mehr Klarheit über Abläufe und Zuständigkeiten erhoffe. Dies sei ein klares Indiz dafür, dass die bereits hohe Qualität der geleisteten Arbeit der Abteilung Soziale Dienste gesichert bzw. weiter gesteigert werden könne. Der Bericht geht zudem davon aus, dass eine Zusammenführung der drei Stützpunkte mittelfristig eher zu leichten Einsparungen führen dürfte. Längerfristig würde sich der effektivere Umgang mit Ressourcen sicher auszahlen.

Der Schlussbericht enthält zudem 25 Empfehlungen über die verschiedenen erhobenen Themenbereiche. Deren Umsetzung bedingt allerdings häufig die Zusammenführung der Stützpunkte.

3. Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsanalyse

Der Regierungsrat nahm im April 2020 von diesem Schlussbericht Kenntnis. Er befürwortete eine Zusammenführung der bisherigen drei Stützpunkte und die damit verbundene Weiterentwicklung der Abteilung Soziale Dienste. Er war überzeugt, dass eine solche zukunftsgerichtete Lösung für mehr Effizienz, Klarheit und fachliche Qualität sorgen wird. Durch eine aufsuchende Sozialarbeit könne namentlich die notwendige Bürgernähe sichergestellt werden, allenfalls sogar besser als bisher. Der Regierungsrat beauftragte das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) – unterstützt durch das Departement Bau und Umwelt – mit der baulichen Konzeption der Zusammenführung der Stützpunkte sowie mit der Erarbeitung der dafür notwendigen Gesetzesänderung.

Bis Ende 2022 wurde die Reorganisation soweit möglich umgesetzt. Im Wesentlichen beinhaltete dies die Erarbeitung eines Leitbildes, die Zusammenführung der jeweiligen Fachbereiche an je einem Stützpunkt zu Kompetenzzentren mit neuen Einsatzorten für die Mehrheit der Mitarbeitenden, die Ernennung von Fachbereichsleitungen mit personeller Führungsverantwortung, die Übertragung der Bewährungshilfe und der jugendanwaltshaftlichen Massnahmen an das Departement Sicherheit und Justiz sowie die Aufstockung des Stellenetats im Sekretariat des DVI zur Sicherstellung einer internen Rechtsberatung.

Verworfen wurde der von den externen Experten ebenfalls in Betracht gezogene Lösungsansatz mit einer Zusammenführung auf zwei Stützpunkten. Die Vorteile einer Zusammenführung können nur dann volle Wirkung entfalten, wenn diese konsequent erfolgt. Eine Reduktion auf zwei Stützpunkte wäre darum höchstens ein vorläufiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Zusammenführung unter einem Dach. Sie wäre bei drei Gemeinden schwierig zu vermitteln und hätte weitere Investitionskosten zur Folge. Eine solche Lösung wäre weder sinnvoll noch nachhaltig.

Im Juli 2021 wurde der Raumbedarf der Abteilung Soziale Dienste analysiert. Externe Experten empfahlen das Modell der sogenannten non-territorialen Arbeitsweise mit 34 Arbeitsplätzen für 44 Mitarbeitende. Sie gehen von 22 Einzelbüros und 12 Arbeitsplätzen im Grossraumbüro aus. Zusätzlicher Raumbedarf besteht für Sitzungszimmer und Telefonzellen. Um die betrieblichen Bedürfnisse abdecken zu können, wird eine zusammenhängende Fläche von 947 Quadratmetern Hauptnutzfläche (282 m² als Besucherzone und 665 m² als Backoffice) benötigt. Die Suche nach einer geeigneten Liegenschaft konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Aktuell wird geprüft, ob der Kanton geeignete Immobilien im eigenen Bestand führt.

In rechtlicher Hinsicht bedingt die Zusammenführung der drei Stützpunkte eine Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Dort bestimmt Artikel 12 Absatz 1, dass in jeder Gemeinde ein Stützpunkt zur Erbringung eines Grundangebots der öffentlichen Sozialhilfe bestehen soll. Diese Bestimmung schränkt die Organisationsfreiheit der Verwaltung massgeblich ein und erscheint angesichts des erwähnten Schlussberichts nicht mehr zeitgemäss. Die Aufhebung dieser Bestimmung bildet das Kernstück dieser Vorlage. Daneben wird die Gelegenheit genutzt, überholte Regelungen formell zu überarbeiten bzw. griffiger zu gestalten (etwa im Bereich des Rechtsschutzes).

4. Vernehmlassung

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützte die Zusammenführung der Sozialen Dienste unter der Voraussetzung, dass die aufsuchende Sozialarbeit ausgebaut wird. Der Forderung nach einer klareren und verpflichtenden gesetzlichen Grundlage dafür kam der Regierungsrat mit einer Anpassung von Artikel 17 SHG nach. Zu erwähnen ist, dass bereits heute durch die teilweise Umsetzung der Reorganisation mit der Bildung von Kompetenzzentren in den einzelnen Stützpunkten Termine mit den zuständigen Sozialarbeitenden ausserhalb der Wohngemeinde wahrgenommen werden.

Angeregt wurde zudem, die Aufhebung von Artikel 39 Absätze 2–5 SHG (Kostenbeiträge an Behinderteneinrichtungen) im Rahmen der Ausarbeitung der geplanten Gesetzgebung zum Behindertenwesen vertieft zu prüfen. Der Regierungsrat nahm diese Anregung auf. Ausserdem wurde die Streichung des neuen Artikels 54 Absatz 1a SHG aus der Vorlage verlangt. Dieser sieht neu die Möglichkeit vor, dem Rechtsmittel gegen die

Verfügung der Einstellung von Geldleistungen die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Der Regierungsrat hielt an dieser Änderung fest.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3; Art und Umfang der Hilfe

Blosse Korrektur ohne materiellen Gehalt.

Artikel 6c; Ansprüche unterstützter Personen

Seit der Inkraftsetzung der Pflege- und Betreuungsgesetzgebung gelten die Ansprüche im Umfang der erbrachten Leistungen als an den Kanton anstelle der Gemeinden abgetreten.

Artikel 11; Zuständiges Departement

Es handelt sich lediglich um eine formelle Anpassung. Der Regierungsrat bezeichnet die Zuständigkeiten in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV) und somit auch das zuständige Departement. Das soll vorliegend verdeutlicht werden. Zudem bleiben die Zuständigkeiten u. a. gemäss der Pflege- und Betreuungsgesetzgebung vorbehalten, was mit dem neuen Absatz 3 zum Ausdruck kommt.

Artikel 12; Vollzugsorgane

Absatz 1: Die Regelung, die für jede Gemeinde einen Stützpunkt bestimmt, wird aus den dargelegten Gründen aufgehoben. Es handelt sich dabei um ein Relikt aus der Entstehungsphase der neuen Gemeinden. Die Stützpunkt-Lösung wurde 2007 kreiert, um die zentralistische Wirkung der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens abzufedern. Sie erweist sich heute als nicht mehr zeitgemäss, nicht mehr nötig, damit überholt und insgesamt hinderlich.

Absatz 2: Es genügt, dass der Regierungsrat die Vollzugsorgane bezeichnen muss. Dass er dies nach einer Zentralisierung der Abteilung Soziale Dienste nicht mehr stützpunktweise tun kann, versteht sich von selbst.

Artikel 17; Präventive Hilfe

Der Begriff der vorbeugenden Hilfe wird durch jenen der präventiven Hilfe ersetzt und damit modernisiert. Verankert wird insbesondere auch die aufsuchende Sozialarbeit in allen Gemeinden. Zudem wird mit Absatz 4 ergänzt, dass der Kanton und die Gemeinden in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich Präventionsmassnahmen fördern. Die Gemeinden sind im Sozialbereich zuständig für die offene Jugendarbeit (Art. 37 SHG). Ein wichtiger Akteur sind sie auch im schulischen Kontext, wo der Prävention eine gewichtige Bedeutung zukommt (z. B. im Fach Natur, Mensch und Gesellschaft, wo entsprechende Schwerpunkte gesetzt werden können und sollen). Auf Kantonsebene sind die Kompetenzen des Departements Finanzen und Gesundheit zu berücksichtigen. Dieses ist für die Gesundheitsförderung und Prävention zuständig, wobei sich Überschneidungen zum Sozialbereich und damit zur Kompetenz des DVI aufgrund der thematischen Nähe nicht vermeiden lassen. Es ist demzufolge auch auf kantonaler Ebene eine Koordination erforderlich.

Artikel 19; Grundsatz

Es handelt sich um eine formelle Anpassung. Der «zuständigen» Sozialhilfestelle kommt in der Praxis insofern keine Bedeutung zu, als – entgegen dem Wortlaut von Artikel 53 Absatz 1 SHG – an jedem Standort um Sozialhilfe nachgesucht werden kann. Es bedurfte und bedarf allein der kantonalen Zuständigkeit.

Artikel 24a; Sozialhilfe im Asylbereich und Nothilfe

Blosse Korrektur ohne materiellen Gehalt.

Artikel 31; Verwandtenunterstützungspflicht

Mit der neuen Pflege- und Betreuungsgesetzgebung müssen die Gemeinden keine ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen mehr tragen. Deshalb kann die Möglichkeit aufgehoben werden, in diesem Zusammenhang die Verwandtenunterstützungspflicht geltend zu machen und den Kanton entsprechend zu mandatieren.

Artikel 33; Geltendmachung des Anspruchs, Verjährung

Blosse Korrektur ohne materiellen Gehalt.

Artikel 36; Inkassohilfe; Bevorschussung

Es wird darauf verzichtet, zu konkretisieren, wem die Vorschüsse ausgerichtet werden. Dies ergibt sich aus übergeordnetem Recht. Nebst den Eltern kommt das für den Unterhalt des Kindes zuständige Gemeinwesen in Frage (Art. 289 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

Artikel 40; Wirtschaftliche Hilfe

Absatz 1: Blosser Korrektur ohne materiellen Gehalt.

Absatz 2: Mit der Ergänzung, dass die Kosten für Suchtbehandlungen «auf Gesuch hin» übernommen werden, wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass die Kostenübernahme einer fachlichen Abklärung und Einschätzung unterzogen wird.

Artikel 41; Beratung, Betreuung, Beiträge

Absatz 1: Blosser Korrektur ohne materiellen Gehalt.

Absätze 3 und 4: Absatz 4 kann infolge der bereits aufgehobenen Artikel 50 f. ebenfalls aufgehoben werden. Er regelte die bereits in Absatz 3 normierte Möglichkeit näher, Beiträge an öffentliche oder private gemeinnützige Institutionen der Suchthilfe zu gewähren. Die Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Artikel 42; Aus- und Weiterbildung

Begriffliche Anpassung ohne materiellen Gehalt.

Artikel 53; Gesuch

Der Artikel kann aufgehoben werden. Einerseits bezeichnet der Regierungsrat das zuständige Vollzugsorgan für das Sozialhilfegesetz. Selbstredend sind Gesuche um Unterstützung bei der entsprechenden Vollzugsstelle einzureichen. Andererseits bestimmt Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) eine Weiterleitungspflicht, sollte ein Gesuch bei einer unzuständigen Behörde eingereicht werden.

Artikel 54; Rechtsschutz

Der Rechtsschutz im Sozialhilfeverfahren richtet sich nach dem VRG, wenn nichts anderes festgelegt ist. Artikel 93 Absatz 2 VRG bestimmt, dass die Vorinstanz einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen kann. Davon ausgenommen sind Entscheide, die eine Geldleistung betreffen. Solche werden im Bereich der Sozialhilfe jedoch regelmässig gefällt. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung ist in diesen Fällen ohne Spezialbestimmung im Sozialhilfegesetz somit nicht möglich. Im Bereich von Leistungseinstellungen gibt es allerdings Fälle, in denen ein Entzug sinnvoll wäre. Ansonsten kann eine leistungsbeziehende Person, gegenüber der eine Leistungseinstellung verfügt wurde, diese durch Anstoss eines Rechtsmittelverfahrens – unabhängig von dessen Erfolgsaussichten – über Monate oder gar Jahre hinauszögern. Im Falle der Abweisung der Beschwerde entsteht dem Kanton zwar ein Rückerstattungsanspruch. Dieser ist jedoch faktisch kaum durchsetzbar.

Im Sozialversicherungsrecht wird den Versicherungsträgern ein erhebliches Interesse daran zugestanden, Rückforderungen zu vermeiden, was den Entzug der aufschiebenden Wirkung rechtfertigt. Eine gesetzliche Grundlage dafür besteht in Artikel 49 Absatz 5 bzw. Artikel 52 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Eine vergleichbare Bestimmung soll vorliegend im Sozialhilfegesetz aufgenommen werden.

Freilich soll mit Blick auf die Empfehlung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe der Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht zum Standard erhoben werden. Er soll die Ausnahme bleiben bzw. wichtige Gründe voraussetzen. Auch soll nicht die Instanz, welche die Leistungseinstellung verfügt (Sozialarbeitende plus Abteilungsleitung), sondern erst die Einspracheinstanz (fachliche Leitung plus Abteilungsleitung) die aufschiebende Wirkung entziehen können. Dies schafft Raum für eine zusätzliche Überprüfung.

Die Verhältnismässigkeit und Interessen von Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – sind zu berücksichtigen. Die Einspracheinstanz soll im Einzelfall prüfen, ob die Gründe für eine sofortige Vollstreckung der Verfügung gewichtiger sind als jene dagegen. Ihr soll somit ein gewisses Ermessen zugestanden werden. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels kann etwa dann gerechtfertigt sein, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Betroffenen nicht unterstützungsbedürftig oder die Erfolgschancen der Beschwerde aufgrund der vorhandenen Aktenlage als eher gering einzustufen sind. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass es Beschwerdeführenden, die sich tatsächlich in einer Notlage befinden, möglich ist, während des Rechtsmittelverfahrens ein erneutes Gesuch um wirtschaftliche Hilfe bzw. Nothilfe zu stellen.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

6.1. Finanzbedarf

Die Gesetzesanpassung an sich hat keine finanziellen Auswirkungen, da es derzeit an einer konkreten Immobilie zur Zusammenlegung der drei Stützpunkte fehlt. Im Sozialhilfegesetz wird mit der vorliegenden Änderung nur die Grundlage dafür geschaffen, dass die Reorganisation der Abteilung Soziale Dienste in Zukunft

vollständig umgesetzt werden kann. Aussagen über den zukünftigen Finanzbedarf für einen Neu- oder Umbau sind aus heutiger Sicht schwierig. Die finanzkompetente Behörde – voraussichtlich die Landsgemeinde – wird über ein konkretes Projekt zu befinden haben.

6.2. Personelles

Es sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Kommission

Die Kommission Gesundheit und Soziales unter der Leitung von Landrätin Andrea Trummer, Glarus, behandelte die Vorlage. Dass mit der Unterbringung der Sozialen Dienste an einem zentralen Ort gleichzeitig die aufsuchende Sozialarbeit ausgebaut wird, um nahe bei der Bevölkerung zu bleiben, erwies sich in der Kommission als Bedingung für die Unterstützung der Vorlage. Angesprochen wurde sogar, sämtliche Aufgaben der Sozialarbeit aufsuchend zu erbringen. Die Kommission erachtete dies jedoch als nicht notwendig, zumal es dazu die Möglichkeit bereits gebe und in der Praxis situativ zu verfahren sei. Die aufsuchende Sozialarbeit soll im öffentlichen Raum, nahe bei den Leuten und in bereits bestehenden Strukturen wie etwa Gemeindehäusern stattfinden.

Zur intensivsten Diskussion führte die andere wesentliche Änderung betreffend den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Falle einer Leistungseinstellung durch die Behörde. So wurde die ersatzlose Streichung von Artikel 54 Absatz 1a SHG aus der Vorlage beantragt. Dadurch wäre es weiterhin nicht möglich, in solchen Fällen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Es wurde befürchtet, dass im Einspracheverfahren die gleiche Person über die aufschiebende Wirkung entscheidet, die auch die Einstellungsverfügung erliess. Zudem wurde kritisiert, dass der Zugang zu ordentlichen Unterstützungsleistungen auch Personen verwehrt werden könnte, die tatsächlich auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen wären. Dem wurde entgegengehalten, dass die Fälle von ausgebildeten Sozialarbeitenden behandelt würden. Einstellungsverfügungen und Einspracheentscheide würden nicht in der gleichen personellen Konstellation bearbeitet. Die Professionalität sei durch den Einbezug der fachlichen Leitung sichergestellt. Die Einstellung der Leistungen bilde das letzte Mittel unter den Sanktionsmöglichkeiten. Dieser gehe ein langer Mahn- und Kürzungsprozess voraus.

Mit der aktuell fehlenden Möglichkeit zum Entzug der aufschiebenden Wirkung existiert gemäss Kommission ein Missbrauchspotenzial, weil Leistungseinstellungen mit der Beschreitung des kostenlosen Rechtsmittelverfahrens über Monate oder Jahre hinausgezögert werden können. Leistungen, die zu Unrecht ausbezahlt wurden, könnten kaum mehr zurückgefordert werden. Der Antrag auf Streichung von Artikel 54 Absatz 1a SHG aus der Vorlage wurde von der Kommission deshalb grossmehrheitlich abgelehnt. Diese beantragte dem Landrat Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

7.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten unbestritten. Erneut wurde die Wichtigkeit der aufsuchenden Sozialarbeit betont; die Zusammenführung der Sozialen Dienste wurde breit unterstützt. Die Detailberatung im Landrat widerspiegelte die Kommissionsdebatte. Eine Person, die auf Sozialhilfe angewiesen sei, gehöre zu den Schwächsten der Gesellschaft. Für sie erweise sich ein starker Rechtsschutz als umso wichtiger. Sie soll sich rechtlich gegen einen fehlerhaften Entscheid wehren können, ohne vorverurteilt zu werden, indem sie kein Geld mehr erhält. Deshalb wurde auch im Landratsplenum der Antrag gestellt, Artikel 54 Absatz 1a SHG aus der Vorlage zu streichen und einer Beschwerde gegen die Verfügung einer Leistungseinstellung weiterhin zwingend aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen. Dagegen wurde angeführt, dass es wie überall auch hier Missbrauchspotenzial gebe. In der Praxis bestehe Bedarf, in solchen seltenen Fällen angemessene Massnahmen treffen zu können. Es sei nicht vereinbar mit dem Sinn und Zweck der Sozialhilfe, wenn Betroffene trotz mangelnder Kooperation darauf vertrauen könnten, weiter Geldleistungen zu erhalten. Mit der in Artikel 54 Absatz 1a SHG vorgesehenen Regelung liesse sich dem entgegenwirken. Im Landrat wurde die beantragte Streichung dieser Bestimmung schliesslich ebenfalls deutlich verworfen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit grosser Mehrheit, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.

Art. 6c Abs. 1 (geändert)

¹ Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an den Kanton abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das für die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen zuständige Departement.

² Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug der Sozialhilfe und ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs-, der Gesundheits- und der Pflege- und Betreuungsgesetzgebung.

Art. 12 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Vollzugsorgane (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Regierungsrat bezeichnet die Vollzugsorgane.

Titel nach Titel 3. (geändert)

3.1. Präventive Massnahmen

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Präventive Hilfe (Sachüberschrift geändert)

¹ Die präventive Hilfe dient zur Abwendung sozialer Notlagen sowie zur Bekämpfung der Ursachen derselben.

² Die präventive Hilfe erfolgt durch aufsuchende Sozialarbeit in den Gemeinden, Information, Beratung oder Schulung, durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Beiträge.

³ Der Kanton koordiniert die präventive Hilfe der öffentlichen und privaten Organisationen.

⁴ Der Kanton und die Gemeinden fördern präventive Massnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Diese gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.

Art. 24a Abs. 3 (geändert)

³ Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachzukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Rückerstattungsforderungen sind mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.

² Sie unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

Art. 36 Abs. 3 (geändert)

³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussenstehenden Beratungsstellen zusammenarbeiten.

² Der Kanton trägt auf Gesuch hin die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussenstehenden Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.

³ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigt anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Studierenden treffen.

Art. 53

Aufgehoben.

Art. 54 Abs. 1a (neu)

^{1a} Bei Verfügungen zu Leistungseinstellungen kann die Einspracheinstanz dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 7 Gewährung eines Objektkredites über 35,555 Millionen Franken für die Erweiterung der Berufsfachschule Ziegelbrücke

Die Vorlage im Überblick

Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZGS) mit Standort in Glarus und die Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule (GIBGL) in Ziegelbrücke sollen örtlich zusammengeführt werden. Dazu soll die bestehende Schulinfrastruktur in Ziegelbrücke erweitert werden. Vorgesehen ist einerseits der Neubau eines Klassenzimmer-Traktes sowie einer Dreifachsporthalle, andererseits der Umbau eines bestehenden Gebäudes. Das Konzept lässt eine weitere Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt zu.

Mit der Zusammenführung soll die Berufsbildung im Kanton Glarus – auch zugunsten der hiesigen Wirtschaft – nachhaltig gestärkt werden. Die aktuell ungenügende Raumsituation des BZGS wird entschärft und dessen Angebot aufgrund des verkehrstechnisch günstigen Standorts in Ziegelbrücke für ausserkantonale Lernende und Studierende attraktiver. Mit dem Projekt soll zudem die Qualität der Angebote am Standort gesteigert werden. Dieses ermöglicht ausserdem die gezielte Ausrichtung auf die verschiedenen Kundengruppen und gewährleistet Flexibilität und Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die sich stetig wandelnden Anforderungen im Bereich der Berufsbildung. Nicht zuletzt sollen Synergien zur Kostensenkung genutzt werden.

Der Landsgemeinde wird für die Umsetzung des Vorhabens ein Objektkredit über 35,555 Millionen Franken unterbreitet. Für die Gegenfinanzierung soll ab 2027 ein Bausteuerzuschlag von 0,7 Prozent der einfachen Steuer erhoben werden. Der Bezug der neuen Gebäude ist für Sommer 2027 vorgesehen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Objektkredit unverändert zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales

Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZGS) sorgt an seinem Standort in der Innenstadt von Glarus seit 50 Jahren für ein Angebot in der beruflichen Grundbildung (Eidg. Berufsattest als Assistent/-in Gesundheit und Soziales sowie Eidg. Fähigkeitszeugnis als Fachfrau/-mann Gesundheit) und in der Höheren Berufsbildung (Eidg. Diplom als Pflegefachfrau/-mann HF). Rund 160 Personen absolvieren am BZGS eine Ausbildung, Tendenz steigend.

Bei den Grundausbildungen im Bereich Pflege ist der Anspruch der Lernenden und Studierenden an Aufenthaltsbereiche höher als in anderen Bildungsgängen. Denn diese verweilen länger an der Schule (bis zu einem halben Jahr am Stück). Eine weitere Spezifität der Glarner Pflegeausbildungen ist, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule, Betrieben, Lernenden, Eltern und Verband (Organisation der Arbeitswelt, OdA) stärker ausgeprägt ist als in anderen Berufen. Die Schule ist als Leitbetrieb im Lehrbetriebsverbund mit Spital, Heimen und Spitex-Organisationen in der beruflichen Grundbildung wie auch im Ausbildungsverbund HF Pflege zuständig für die Werbung, Rekrutierung, Anstellung und Begleitung der Lernenden über die gesamte Ausbildungszeit, was beispielsweise viel Raum für individuelle, persönliche Gespräche erfordert. Das BZGS agiert zudem im Auftrag der OdA als Zentrum für überbetriebliche Kurse (ÜK) und ist Anbieter von Übungsräumen. ÜK sind Blockkurse der Berufsverbände ausserhalb der Ausbildung im Betrieb und des Berufsschulunterrichts.

Das BZGS ist heute das kleinste Bildungszentrum dieser Art in der Schweiz und lebt von seiner persönlichen Kultur und überschaubaren Grösse. Diese lässt eine individuelle Unterstützung von Lernenden und Studierenden zu. Diese Einzigartigkeit in der Gesundheitslandschaft ist ein wichtiger Wettbewerbsfaktor und entscheidend für die Rekrutierung von Lernenden und Studierenden.

1.2. Die Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule

Die Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule (GIBGL) kümmert sich an ihrem Standort in Ziegelbrücke seit gut 40 Jahren um das glarnerische Berufsbildungsangebot im gewerblich-industriellen Bereich. Dazu gehören in der Grundbildung die Berufe der Maschinenindustrie (u. a. Polymechaniker/-in, Konstrukteur/-in), des Bau-, Elektro- und Automobilgewerbes (u. a. Maurer/-in, Elektroinstallateur/-in, Automobilfachleute, Schreiner/-in), der Gastronomie (u. a. Koch/Köchin) sowie Fachleute Bewegungs- und Gesundheitsförderung und Coiffeure/-eusen. Über 800 Personen absolvieren an der GIBGL eine Berufsausbildung.

Zum aktuellen Portfolio in Ziegelbrücke gehören zudem sämtliche kantonalen Brücken- und Integrationsangebote, aber auch technische und gesundheitlich-soziale Berufsmaturitätsangebote während und nach der beruflichen Grundbildung, verschiedene Lehrgänge der Höheren Berufsbildung (in Zusammenarbeit mit der

IBW Höhere Fachschule Südostschweiz; Stufe Höhere Fachschule HF, vorwiegend in Technik-Branchen) sowie ein breites Weiterbildungsangebot für Erwachsene.

Bei den technisch-handwerklichen Ausbildungen führt die GIBGL die ÜK nicht selber durch. Es besteht aber eine engere Zusammenarbeit zwischen ÜK-Trägerschaften und Schule als bei den meisten ausserkantonalen Berufsfachschulen. Weil sich die meisten Verbände entweder für ihre Kurse ebenfalls auf dem Areal der Berufsfachschule eingemietet haben (Schreiner, Elektroberufe, Maschinenberufe, Autoberufe) oder das entsprechende Gebäude im Baurecht selber erstellt haben (Maurerhalle), ist eine effiziente fachliche und organisatorische Zusammenarbeit möglich.

Im wachsenden Berufsfeld Bewegungs- und Gesundheitsförderung sollten die ÜK zukünftig auch auf dem Areal Platz finden. Die Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung, die heute in Ziegelbrücke im Angebot sind, werden durch die IBW Höhere Fachschule Südostschweiz vermarktet und durchgeführt. Dieser Anbieter, der auch über Standorte in Sargans und Chur verfügt, ist in Ziegelbrücke über eine Leistungsvereinbarung partnerschaftlich eingebunden und eingemietet. Die Zusammenarbeit startete erst 2018 und es besteht ein grosses Wachstumspotenzial. Das Synergiepotenzial eines gemeinsamen Auftritts als Höhere Fachschule des BZGS und der IBW ist gross.

1.3. Örtliche Zusammenführung zweier kantonaler Schulen

Der Landrat beschloss im November 2018 auf Antrag des Regierungsrates, das BZGS und die GIBGL örtlich zusammenzuführen. Er gewährte dafür einen Verpflichtungskredit über maximal 940 000 Franken für ein Vorprojekt. Die Zusammenführung folgt dem Prinzip «Alles unter einem Dach». Dazu soll die bestehende Schulinfrastruktur in Ziegelbrücke erweitert werden. Der aktuelle Schulstandort des BZGS im Hauptort Glarus wird nach dem Wegzug nach Ziegelbrücke aufgegeben.

1.4. Erwartete Vorteile der Zusammenführung

Durch die Neugestaltung der Berufsbildungsstrukturen werden verschiedene positive Effekte erwartet:

- eine bessere Anpassungsfähigkeit bzw. Agilität bezüglich der sich immer rascher wandelnden, zukünftigen Anforderungen in der Berufsbildung;
- das Ausschöpfen von Synergieeffekten (Personal, Infrastruktur, zentrale Dienste und ein pädagogisch-fachdidaktischer Austausch bei nahestehenden Berufen);
- die bessere Nutzung und Auslastung der bestehenden Infrastruktur (Schule, Mensa, Aula, Sporthalle, Aufenthaltsräume usw.);
- die effizientere Abwicklung der Bildungsangebote (insbesondere durch zusätzliche ausserkantonale Studierende, Erhöhung Kostendeckungsgrad); und
- eine optimale Weiterentwicklung des Tertiär- und Berufsmaturitäts-Angebots.

Eines der zentralen Argumente für den Entscheid zugunsten des Standorts Ziegelbrücke war dessen Lage. Die verkehrstechnische Erreichbarkeit – auch von ausserhalb des Kantons – wie auch die Einbettung in die naturnahe Umgebung sind die bestechenden Vorteile. Durch die bauliche Erweiterung und den Einbezug der Pflegeberufe wird die Schule in Ziegelbrücke deutlich aufgewertet. Der Bildungsstandort Glarnerland und damit verbunden das hiesige Bildungssystem wird nachhaltig weiterentwickelt. Ziegelbrücke soll zu einem attraktiven Bildungszentrum mit Leuchtturmwirkung werden und damit die Standortattraktivität des Glarnerlands bzw. die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verbessern.

Bei den Angeboten der Höheren Berufsbildung muss sich eine Schule – im Gegensatz zu jenen der Grundbildung – auf dem freien Markt bewähren. Die erwachsenen Studierenden der Höheren Berufsbildung (z. B. in den verschiedenen HF-Lehrgängen) haben oft andere Erwartungen an den Studienort als die jugendlichen Lernenden der beruflichen Grundbildung an eine Berufsfachschule. Der Anteil der Erwachsenen am Standort Ziegelbrücke wird zukünftig steigen, einerseits durch die örtliche Zusammenführung von BZGS und GIBGL, andererseits durch neu entstehende Angebote im Tertiärbereich sowie in der Nachholbildung für Erwachsene. In der Vermarktung nach aussen ist daher eine Differenzierung gewisser Angebotsgruppen – wobei auch die Schulinfrastruktur eine Rolle spielt – essenziell für den Erfolg.

2. Bauvorhaben Erweiterung Berufsfachschule Ziegelbrücke

Das Vorhaben wird auf den Parzellen 1157 und 1158, Grundbuch Niederurnen, geplant. Diese befinden sich im Eigentum des Kantons. Die bestehende Einfachturnhalle auf der Parzelle 1157 mit der Assekuranznummer 1485 wird abgebrochen.

Abbildung 1. Lage der Berufsfachschule Ziegelbrücke

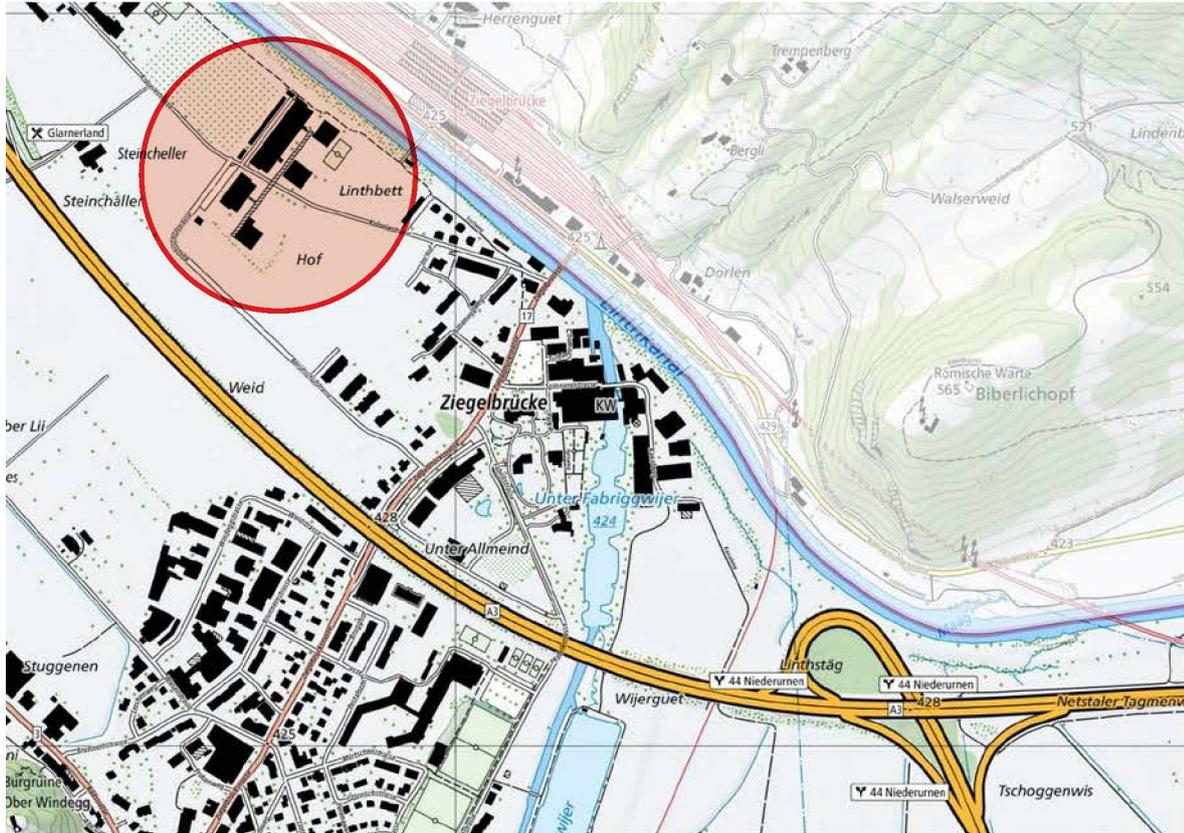


Abbildung 2. Areal der Berufsfachschule Ziegelbrücke in der Detailansicht (Stand heute)



2.1. Vision und übergeordnete Ziele

Auf dem Areal soll ein gemeinsamer Bildungscampus für das BZGS und die GIBGL entstehen. Unter dem Aspekt «Einheit und Vielfalt» soll für den Campus eine neue Identität geschaffen werden, die Identitäten der beiden gefestigten Marken GIBGL und BZGS aber gleichzeitig weiterhin erkenn- und erlebbar sein. Die Eigenständigkeit der beiden Kompetenzbereiche wird über Aktivitäten, Begegnung und Kommunikation gepflegt. Die Flexibilität und Attraktivität der Infrastruktur fördert den breiten fachlichen Austausch und schafft Raum für ein lebendiges Miteinander. Tradition und Moderne finden Platz in einer flexiblen und entwicklungsfähigen Umgebung. Das neue Ambiente ist zweckmässig und für junge Leute ansprechend.

Oberstes Ziel bleibt, das Bildungsniveau und die Anzahl Abschlüsse mit folgenden Massnahmen zu verbessern und zu erhöhen:

- Qualität der Angebote steigern;
- gezielte Ausrichtung auf die verschiedenen Kundengruppen (Wirkung nach aussen ist dabei relevant);
- Flexibilität/Anpassungsfähigkeit angesichts einer unbekannteren Zukunft schaffen;
- Nutzung von Synergien zur Kostensenkung.

2.2. Bisherige Planungsleistungen

Nach der Gewährung des Projektierungskredits durch den Landrat im 2018 veranstaltete der Kanton 2019 einen einstufigen Wettbewerb im offenen Verfahren für die Evaluation eines Projekts und die Vergabe der Planerleistungen. Bis ins Jahr 2020 wurde mit dem Siegerteam ein Vorprojekt erarbeitet. Dieses sah Kosten von 44 Millionen Franken (± 15 % Kostengenauigkeit und inkl. Mehrwertsteuer) vor. Das Departement Bau und Umwelt versuchte erfolglos, die Projektverfasser zu einer Projektoptimierung mit dem Ziel der Reduktion der zu hohen Kosten zu bewegen. Auch waren diese nicht bereit, die Urheberrechte am Projekt abzutreten, um dieses in einer anderweitigen Konstellation weiter zu bearbeiten. In der Folge entschied der Regierungsrat, den Zuschlag zu widerrufen.

Ein neues Erweiterungsprojekt musste erarbeitet werden. Der Projektierungskredit war aber bereits aufgebraucht. Deshalb gewährte der Landrat im Februar 2022 einen Zusatzkredit über 700000 Franken. Im März 2022 wurde der Architektenauftrag der zweitplatzierten Wettbewerbsteilnehmerin, der Diagonal Architekten AG, Winterthur, mit dem Projekt «Comparsa» erteilt. Diese erhielt den Auftrag, ein Vorprojekt inklusive Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von ± 15 Prozent zu erstellen. In der Zeit von Mai bis Dezember 2022 wurden die Anforderungen der Nutzer und Betreiber präzisiert sowie die Projektorganisation definiert und etabliert. Daraus resultierte ein aktualisiertes Raumprogramm wie auch ein Projektpflichtenheft, welches die Vorgaben der Bauherrschaft verbindlich formuliert. Auch wurden die erwünschten räumlichen und betrieblichen Synergien bestimmt.

Auf Basis der präzisen Anforderungen erarbeitete das Planerteam in einem ersten Schritt bis Ende Januar 2023 ein «Vorprojekt Light» inklusive einer Kostenplausibilisierung. Der Projektausschuss gab das Vorprojekt inklusive der Kostenschätzung im August 2023 zuhanden des Regierungsrates frei.

2.3. Das Vorprojekt

Die Anlage der Berufsfachschule Ziegelbrücke wurde in den 70er-Jahren als freistehendes Ensemble und in Analogie an eine Campus-Anlage auf der grünen Wiese konzipiert. Rückgrat der Anlage bildet eine sich über das gesamte Areal erstreckende gedeckte Fussgängerverbindung. An ihr liegen alle Baukörper bzw. über sie sind alle Gebäude erschlossen. Südöstlich dieser Verbindung liegen drei heterogene Baukörper, nordwestlich liegt an einem Ende die Sporthalle, am anderen Ende die im 2005 neu erstellte Mensa. Mittig liegt ein Punkthaus, welches durch seine Höhe als Hauptgebäude erkennbar ist.

Das Vorprojekt sieht vor, die Campus-Anlage auf dem nordwestlichen Projektperimeter mit zwei neuen Gebäudekörpern zu ergänzen: einerseits mit einem Klassenzimmer-Trakt und andererseits mit einem Ersatzneubau einer Dreifachsporthalle am Standort der bisherigen Sporthalle. Das bestehende Hauptgebäude wird umgebaut und im Erdgeschoss zum Herzen und zur zentralen Anlaufstelle der neuen Schulanlage. Der offene Grünraum bleibt als attraktiver Aufenthaltsraum bestehen oder wird mit notwendigen Aussensportanlagen ergänzt.

Abbildung 3. Visualisierung Projekt «Comparsa»



Im neuen, zweigeschossigen Klassenzimmer-Trakt werden Klassenzimmer (Übungszimmer für das BZGS, Naturkundezimmer, weitere Klassenzimmer und Gruppenräume) sowie die umfangreichen Arbeitsplätze für das BZGS untergebracht. Die Dreifachsporthalle ist um ein Geschoss im Erdreich versenkt und kommt somit im Massstab zurückhaltend in Erscheinung. Das Erdgeschoss des Hauptgebäudes Trakt A beinhaltet das gemeinsame Frontoffice, einen Lesesaal mit Arbeitsplätzen für die Studierenden aller Fachrichtungen sowie einen kompakten und flexiblen Bürobereich für die Schulleitung der GIBGL.

2.4. Raumprogramm

Die nachfolgende Tabelle gibt das Raumprogramm des Projekts wieder.

Tabelle 1. Raumprogramm

	Anzahl	Fläche	Fläche total
Klassenzimmer-Trakt			
Klassenzimmer 16 Lernende	5	46,5 m ²	232,5 m ²
Klassenzimmer 28 Lernende	6	82,5 m ²	495,0 m ²
Klassenzimmer 36 Lernende	1	106,0 m ²	106,0 m ²
Naturkundezimmer 28 Lernende	1	106,0 m ²	106,0 m ²
Praktische Übungszimmer gross	2	110,0 m ²	220,0 m ²
Nasszellen Übungszimmer gross	2	6,5 m ²	13,0 m ²
Praktische Übungszimmer klein	2	46,5 m ²	93,0 m ²
Gruppenräume	8	34,5 m ²	276,0 m ²
Besprechungsräume	2	34,5 m ²	69,0 m ²
Vorbereitung Naturkundezimmer	1	34,5 m ²	34,5 m ²
Materialraum BZGS	1	25,0 m ²	25,0 m ²
Aufenthaltsraum (in Erschliessung und Trakt A enthalten)			
Schulleitung BZGS	2	15,0 m ²	30,0 m ²
Sekretariat BZGS	2	23,0 m ²	46,0 m ²
Büro Lehrpersonen BZGS	5	34,5 m ²	172,5 m ²
Aufenthalt Lehrpersonen BZGS	1	46,0 m ²	46,0 m ²
Materialraum Hausdienst	1	25,0 m ²	25,0 m ²
Kopieren Lehrpersonen (in Büro)			
Kopieren Lernende (in Trakt A, Erschliessung)			
Garderoben / Schliessfächer	1	56,0 m ²	56,0 m ²
Materialraum BZGS (in Übungsräumen)			
Total Hauptnutzfläche Klassenzimmer-Trakt			2'045,5 m²
Nebennutzfläche, Verkehrsfläche, Funktionsfläche			886,5 m ²
Total Nettogeschossfläche Klassenzimmer-Trakt			2'932,0 m²

	<i>Anzahl</i>	<i>Fläche</i>	<i>Fläche total</i>
<i>Bestehendes Hauptgebäude Trakt A</i>			
Lesesaal und Einzelarbeit	1	129,5 m ²	129,5 m ²
Campussekretariat, Front-/Backoffice GIBGL	1	77,0 m ²	77,0 m ²
Schulleitung GIBGL	2	25,5 m ²	51,0 m ²
IT-Arbeitsplätze	1	25,0 m ²	25,0 m ²
Sitzungszimmer 1	1	20,5 m ²	20,5 m ²
Sitzungszimmer 2	1	12,0 m ²	12,0 m ²
Konferenzraum	1	53,0 m ²	53,0 m ²
Büro Lehrpersonen GIBGL	1	72,0 m ²	72,0 m ²
Sportlehrpersonen	1	35,0 m ²	35,0 m ²
<i>Total Hauptnutzfläche Hauptgebäude Trakt A</i>			<i>475,0 m²</i>
<i>Nebennutzfläche, Verkehrsfläche, Funktionsfläche</i>			<i>111,0 m²</i>
<i>Total Nettogeschossfläche Hauptgebäude Trakt A</i>			<i>586,0 m²</i>
<i>Sporthalle</i>			
Dreifachsporthalle (28x16 m)	3	455,0 m ²	1'365,0 m ²
Eingangsraum/Aufenthalt	1	98,0 m ²	98,0 m ²
Garderoben	6	24,0 m ²	144,0 m ²
Geräteraum innen	1	240,0 m ²	240,0 m ²
Cardio-Kraftraum/Gymnastikraum	1	150,0 m ²	150,0 m ²
Duschen/Trocknen	6	14,0 m ²	84,0 m ²
Raum für Lehrpersonen (Umkleide, Dusche, WC)	2	15,5 m ²	31,0 m ²
Raum für Lehrpersonen (Aufenthalt)	1	23,5 m ²	23,5 m ²
Office	1	8,0 m ²	8,0 m ²
Zuschauergalerie / Aufenthalt EG	1	144,0 m ²	144,0 m ²
<i>Total Hauptnutzfläche Sporthalle</i>			<i>2'287,5 m²</i>
<i>Nebennutzfläche, Verkehrsfläche, Funktionsfläche</i>			<i>408,0 m²</i>
<i>Total Nettogeschossfläche Sporthalle</i>			<i>2'695,5 m²</i>
<i>Total Hauptnutzfläche Projekt</i>			<i>4'808,0 m²</i>
<i>Total Nettogeschossfläche Projekt</i>			<i>6'213,5 m²</i>

2.5. Vorprojektpläne

Nachfolgend werden die Vorprojektpläne (nur Grundrisse) abgebildet.

Abbildung 4. Klassenzimmer-Trakt (inkl. Erweiterungsoption), Trakt A (Umbau) und Dreifachsporthalle

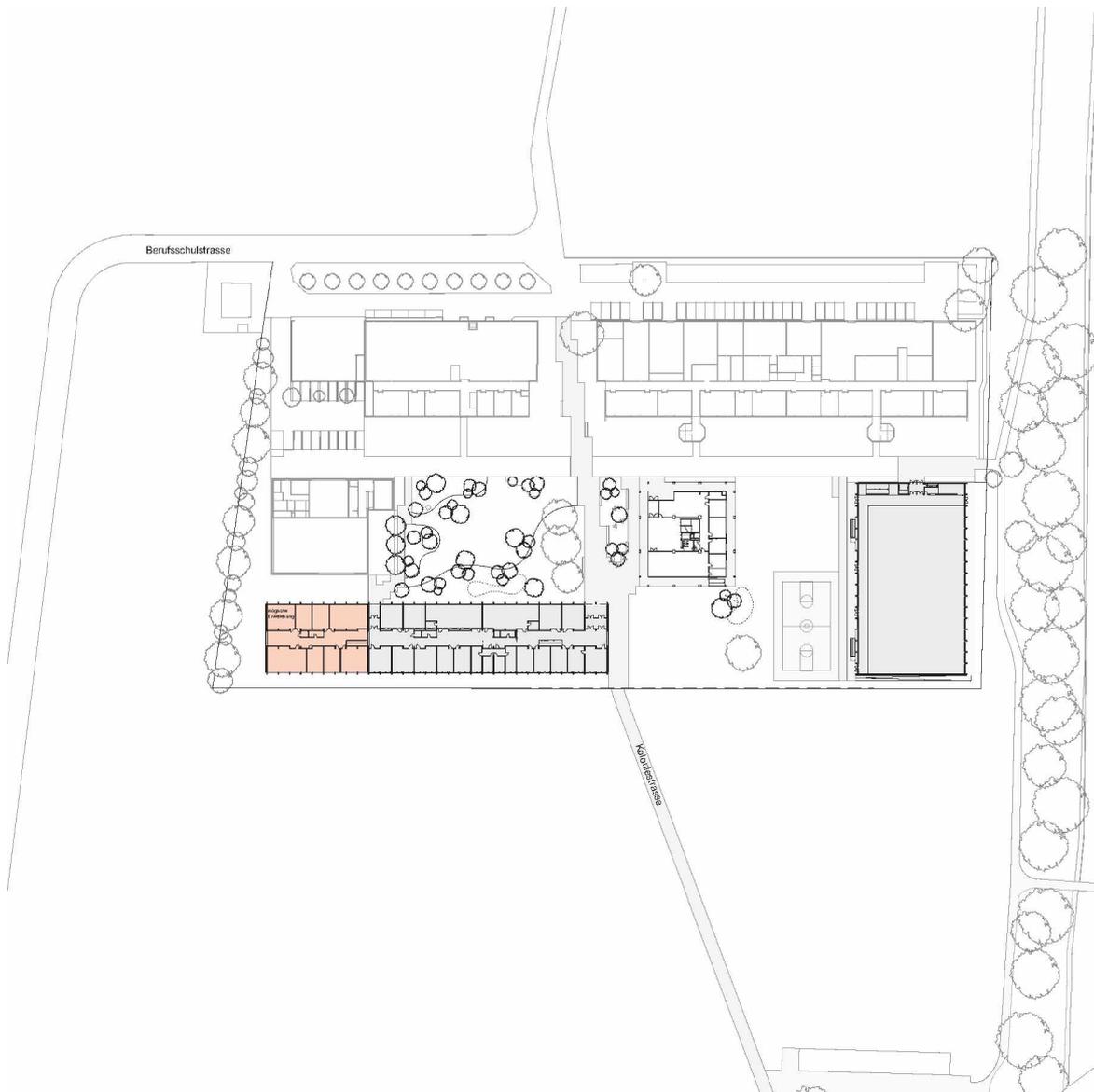


Abbildung 5. Untergeschoss Klassenzimmer-Trakt (Angabe in Metern)

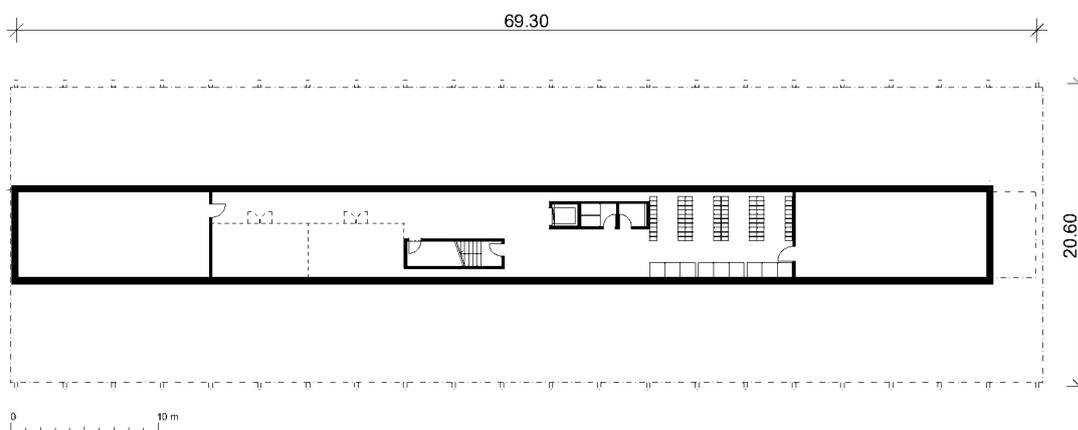


Abbildung 6. Erdgeschoss Klassenzimmer-Trakt (Angabe in Metern)



Abbildung 7. Obergeschoss Klassenzimmer-Trakt (Angabe in Metern)

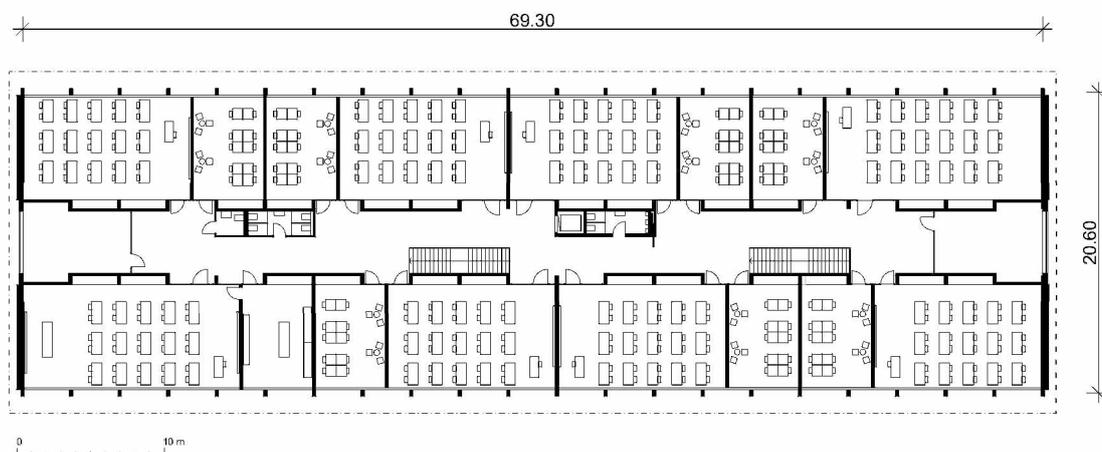


Abbildung 8. Untergeschoss Sporthalle (Angabe in Metern)

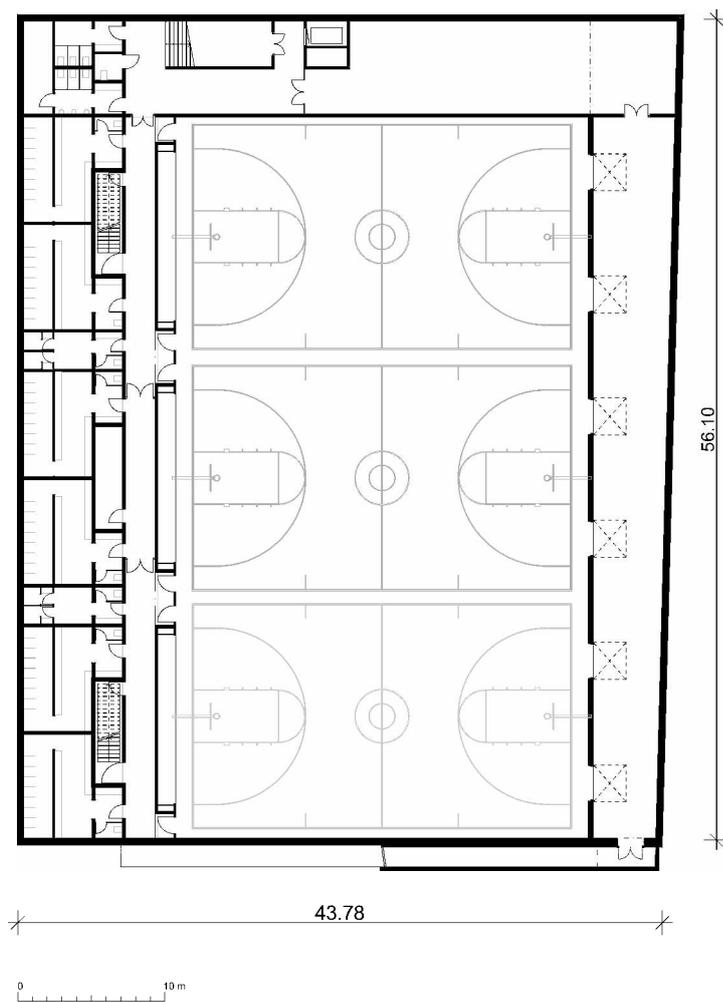


Abbildung 9. Erdgeschoss Sporthalle (Angabe in Metern)

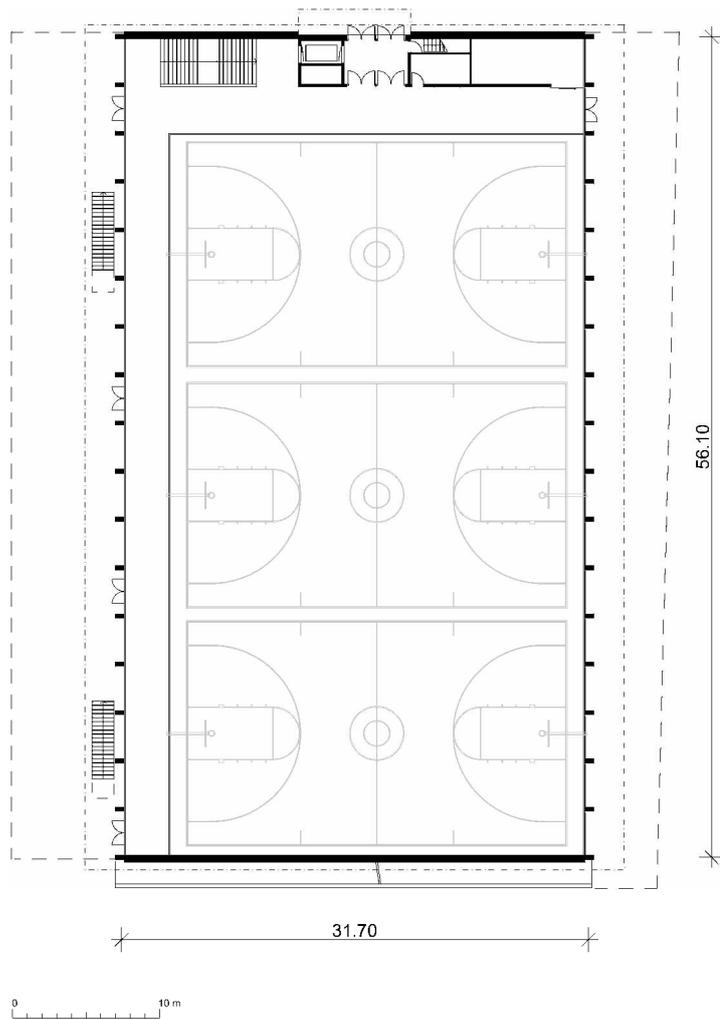


Abbildung 10. Obergeschoss Sporthalle (Angabe in Metern)

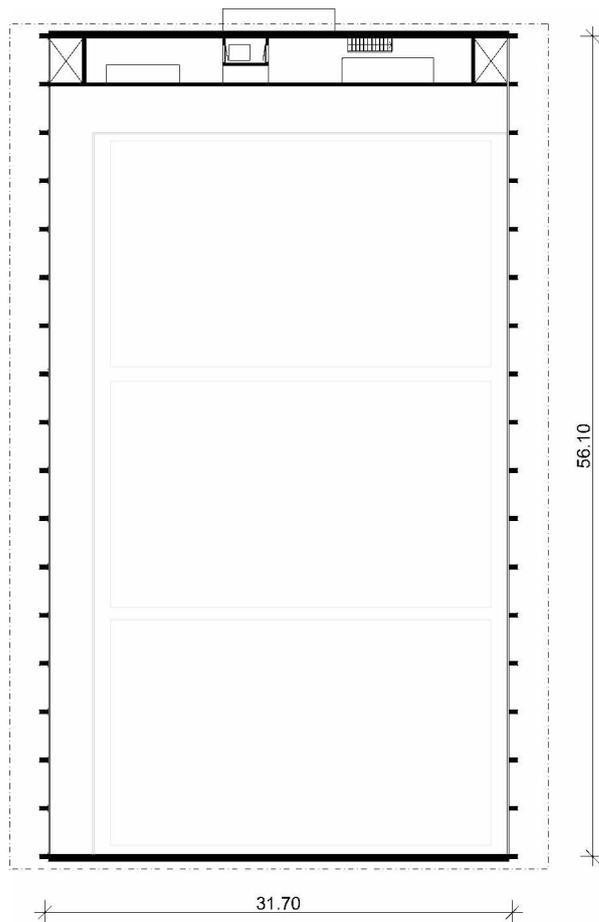
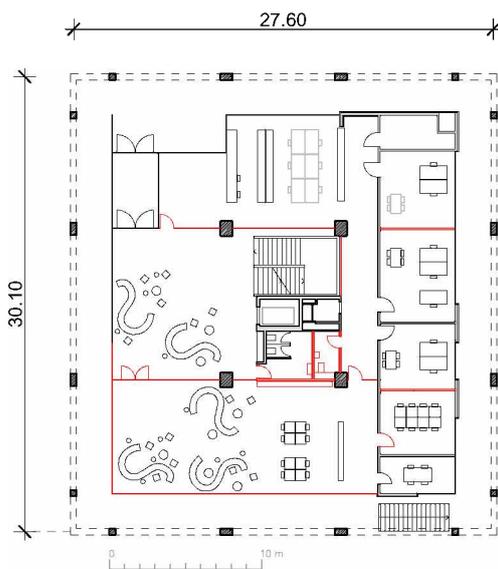


Abbildung 11. Erdgeschoss Trakt A (Umbau; Angabe in Metern)



2.6. Baubeschrieb

2.6.1. Neubauten

Analog zu den bestehenden Werkstatthallen sind die beiden Neubauten – der Klassenzimmer-Trakt und die Dreifachsporthalle – durch eine modulare hallenartige Architektur geprägt. Als Sporthallendach ist ein einfaches und somit wirtschaftliches Tragwerk geplant: Holzbinder überspannen die Dreifachsporthalle mit einer Spannweite von rund 31 Metern. Die Sporthalle wird um ein Geschoss im Erdreich versenkt. Einheitlich zum Gesamtbild wird für den Klassenzimmer-Trakt ein Rahmensystem gewählt, welches eine möglichst grosse Flexibilität in den Schulzimmern erlaubt. Hier wird die Spannweite der Hauptträger durch zwei zusätzliche Stützen unterteilt. Aufgrund der Wiederholung und des ökologischen Vorteils (CO₂-arme Materialisierung) wird das Tragwerk in Holz konzipiert.

Durch die Positionierung der tragenden Holzrahmen im Aussenbereich entsteht eine kältebrückenarme Konstruktion mit einer hinterlüfteten zweischichtigen Gebäudehülle. Ergänzend zur stark gedämmten Gebäudehülle und zur kompakten Gebäudekubatur sorgt die grosszügig verglaste Fassade im Winter für Wärmegewinn durch die Sonne. Die Heizwärme wird durch eine Bodenheizung verteilt. Eine einfache kontrollierte Lüftung sorgt für genügend Luftwechsel ohne Wärmeverlust. Im Sommer vermeidet die Hinterlüftung der Fassade und des Daches eine Überhitzung durch Sonnenstrahlung. Die innen erzeugte Hitze wird durch öffnbare Oberlichter abgeleitet. Diese dienen auch zur nächtlichen Gebäudeauskühlung. Die Versenkung der Sporthalle im Erdreich und die grosszügige Verglasung garantieren eine natürliche Beleuchtung der Räume.

Die zwei Aussenfluchttreppen in der Sporthalle bringen natürliches Licht in die unterirdischen Räume. Lineare Oberlichter sorgen im Klassenzimmer-Trakt für eine natürliche Beleuchtung des Korridors.

Der Innenausbau ist geprägt durch schlichte Materialien. Wo immer möglich werden Holzwerkstoffe eingesetzt.

2.6.2. Umbau Hauptgebäude Trakt A

Die Auflösung der Hauswartwohnung im Hauptgebäude Trakt A bietet die Möglichkeit, das Erdgeschoss als gesellschaftlichen Treffpunkt des Campus zu definieren. Mit der grösstenteils verglasten Fassade und den umliegenden Arkaden zeichnet sich der Öffentlichkeitsgrad des Gebäudes besonders aus. Die Umbauten im Innern des Gebäudes folgen der Materialisierung des Bestandesgebäudes. Bauliche Brandschutzmassnahmen werden entsprechend den Anforderungen umgesetzt. Das betrifft insbesondere die Abtrennung des offenen Treppenhauses.

Mit den Umbauarbeiten im Erdgeschoss des Hauptgebäudes werden keine umfassenden energetischen Sanierungsmassnahmen realisiert. Die baulichen Massnahmen beschränken sich vorwiegend auf den Innenausbau. Durch die Verschiebung der Schulleitung der GIBGL vom ersten Obergeschoss in das Erdgeschoss können die frei werdenden Räume anderweitig genutzt werden. Die reduzierten baulichen Massnahmen dazu werden über das Betriebsbudget finanziert und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Objektkredits.

2.6.3. Freiraum

Die bisherige Freiraumgestaltung übernimmt das identitätsstiftende Motiv der offenen Wiesen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Rasenflächen im Innern der Anlage leiten zu Wiesenflächen über und bilden fließende Übergänge zwischen Bebautem und Gewachsenem. Dieses Prinzip wird erhalten und weiterentwickelt. Wie ein Teppich definieren grossformatige Betonplatten die wichtigsten Erschliessungsachsen. Sie schaffen Orientierung und hierarchisieren das zurückhaltende Wegnetz. Die Beläge werden mit einer einfachen Möblierung und mit Grünstrukturen bespielt, die im Sommer Schatten spenden. Heimische Gehölze schaffen eine atmosphärische Einheit und gliedern die Schulanlage in ihre unmittelbare Umgebung ein. Durch Blütenbäume werden bewusst Akzente gesetzt und die Jahreszeiten erlebbar gemacht.

2.6.4. Energie und Ökologie

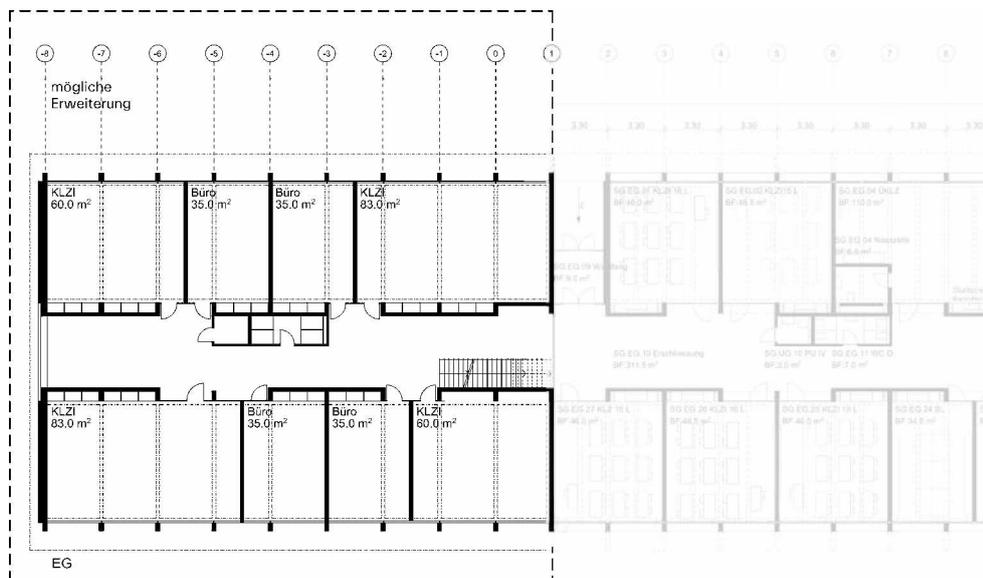
Die standardisierten vofabrizierten Träger in Holzbauweise sorgen für einen kompakten Bau und grosse Flexibilität. Sie ergänzen damit das ökologische Gebäudekonzept programmatisch wie auch technisch. Die Installationen sind jederzeit erreichbar, das Gebäude in Trockenbauweise und mit klarer Systemtrennung ist gut rückbaubar. Die Beheizung, der Sonnenschutz und die Belüftung werden weitgehend passiv gesteuert. Die Bedachung des Klassenzimmer-Trakts eignet sich für eine Indach-Fotovoltaik-Anlage. Die Leistungsverzeichnisse in der SIA Phase 41, Ausschreibung werden nach den Vorgaben von «eco» ausgeschrieben. Dies stellt sicher, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Materialien erfüllt werden.

2.7. Erweiterungsoption

Bereits im Architekturwettbewerb 2019 wurde der Nachweis gefordert, dass eine künftige Erweiterung des Klassenzimmer-Trakts möglich ist. Dieser Aspekt wurde im Vorprojekt bearbeitet. Das Projekt «Comparsa» ermöglicht diesbezüglich eine effiziente Lösung. Der lang gezogene Trakt kann Richtung Mensa um neun Achsen verlängert werden. Das schafft zusätzlichen Schulraum von rund 1200 Quadratmetern (exkl. Unterge-

schoss). Die Kosten dazu werden auf rund 6,8 Millionen Franken geschätzt (Kostengenauigkeit $\pm 15\%$ inkl. MWST). Die Erweiterung kann losgelöst vom Schulbetrieb ohne grosse Einschränkungen realisiert werden.

Abbildung 12. Erdgeschoss Klassenzimmer-Trakt, mögliche Erweiterung



2.8. Ausführungsoptionen

2.8.1. Erhöhung Sporthalle für Vereinssport

Die geplante neue Sporthalle ist grundsätzlich für den Schulsport konzipiert und weist eine Hallenhöhe von 9 Metern auf. In einer der drei Einzelhallen sind Deckengeräte montiert, was zu einer lichten Höhe von rund 8 Metern führt. Eine der drei Hallen ist mit einer ausziehbaren Tribüne ausgerüstet.

Das Departement Bildung und Kultur führte 2018 im Hinblick auf den Neubau der Sporthalle eine Umfrage zum Bedarf an Sporthallen durch. Der Abschlussbericht vom Februar 2019 zeigte auf, dass in erster Linie die desolate Situation für die Berufsfachschule selber mit einer Dreifachsporthalle verbessert werden kann, dass aber auch seitens des Vereinssports Bedürfnisse für Abend- und Wochenendnutzungen angemeldet sind. Für einige Vereinssportarten ist eine freie Hallenhöhe von 9 Metern nötig.

Grundsätzlich ist es möglich, in zwei der Einzelsporthallen mit etwas Einschränkung Trainings der Sportarten mit einer erforderlichen lichten Raumhöhe von 9 Metern durchzuführen (z. B. Volleyball, Rhythmische Gymnastik). Ein Spiel- oder Meisterschaftsbetrieb erfordert jedoch eine lichte Raumhöhe über alle drei Einzelsporthallen von 9 Metern sowie eine erhöhte Tribünenkapazität. Eine dazu erforderliche Erhöhung des Gebäudes um einen Meter bedeutet verschiedene bauliche und betriebliche Ergänzungen wie Tribünen in allen drei Hallen, erweiterte Beleuchtung, Anzeigetafel, eine erweiterte Audioanlage und Brandschutzmassnahmen für eine Personenbelegung grösser als 300. Die geplante Schulsporthalle hat ein kleines Office für die einfache Verpflegung der Lernenden. Es ist bei einer Erhöhung der Halle nicht möglich, ein grösseres Office oder eine Cateringküche dazu zu realisieren. In diesem Bereich wäre die Nutzung bei Vereinsanlässen klar eingeschränkt. Die Kosten für die Erhöhung der Sporthalle auf 10 Meter betragen 968'000 Franken (Kostengenauigkeit $\pm 15\%$ inkl. MWST).

Im Kanton Glarus besteht in der Lintharena SGU in Näfels nach der Gesamtsanierung und dem Ausbau ein grosses Angebot für den Vereinssport. Die Landsgemeinde hat dazu 2018 einen Kantonsbeitrag von rund 24,6 Millionen Franken gesprochen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ergibt es wenig Sinn, am nahe gelegenen Standort Ziegelbrücke ein Konkurrenzangebot zu schaffen. Ziel für den Kanton Glarus müsste es sein, die Auslastung der Lintharena SGU nicht zu gefährden. Regierungs- und Landrat sahen deshalb davon ab, diese Option weiterzuverfolgen.

2.8.2. Fotovoltaik-Anlage auf der Sporthalle

Für die Realisierung der Neubauten ist der Minergie-P-Standard gefordert. Eine Zertifizierung ist nicht vorgesehen. Für das Einhalten des Minergie-P-Standards würde es genügen, den Klassenzimmer-Trakt mit einer Fotovoltaik-Anlage auszurüsten. Im Hinblick auf die steigenden Stromkosten und eine weitere Verschärfung der Nachhaltigkeitsziele ergibt es jedoch Sinn, auf der neu gebauten Sporthalle ebenfalls eine Fotovoltaik-Anlage zu realisieren.

Die vollständige Nutzung des Dachs mit einer Grösse von 1300 Quadratmetern erzeugt Solarstrom im Umfang von 260 000 Kilowattstunden pro Jahr. Die Kosten betragen 535 000 Franken (Kostengenauigkeit $\pm 15\%$ inkl. MWST). Unter der Annahme, dass 30 Prozent der produzierten Energie selbst verbraucht werden, beträgt die Amortisationszeit für diese Anlage rund zehn Jahre (Basis Bezugstarif 29.74 Rp/kWh und Rückliefertarif 11 Rp/kWh). Es kann mit einem Förderbeitrag bzw. einer Einmalvergütung von rund 80 000 Franken gerechnet werden.

Die Realisierung der Fotovoltaik-Anlage auf der Sporthalle ist eine Investition in die Zukunft. Der Kanton Glarus kann damit seine Vorbildrolle stärken. Eine Reduktion der Betriebskosten ermöglicht langfristig einen ökonomischen Betrieb des Schulcampus. Regierungs- und Landrat nahmen diese Option deshalb in den Kreditbeschluss auf.

2.9. Kosten und Kredit

2.9.1. Kostenschätzung

Die Baupreise sind seit dem Wettbewerb 2019 und dem Vorliegen des ersten Vorprojekts im Jahr 2020 um rund 15 Prozent gestiegen (im Vergleich zum Baupreisindex Oktober 2022). Die Preissteigerung ist insbesondere bei den Holzwerkstoffen ausgeprägt.

Tabelle 2. Kostenschätzung (in Fr.; Stand August 2023; ohne optionale Fotovoltaik-Anlage auf der Sporthalle)

	Total	Klassen- zimmer-Trakt	Sporthalle	Trakt A (Umbau)	Umgebung
Vorbereitungsarbeiten	1'584'000	553'000	796'000	148'000	87'000
Gebäude	26'477'000	12'690'000	13'019'000	768'000	
Betriebseinrichtungen	263'000	193'000	70'000		
Umgebung	1'567'000				1'567'000
Nebenkosten	894'000	411'000	405'000	38'000	40'000
Reserve	1'270'000	558'000	570'000	79'000	63'000
Ausstattung	989'000	362'000	569'000	58'000	
Mehrwertsteuer (8,1 %)	2'676'000	1'196'000	1'250'000	88'000	142'000
Total	35'720'000	15'963'000	16'679'000	1'179'000	1'899'000

Baukostenstand: Oktober 2022 / Indexpunkte 115,2, Schweizerischer Baupreisindex (Ostschweiz, Neubau aus Holz, Basis Oktober 2020: 100 Pt.)

Zu den Kosten gemäss Tabelle 2 kommen die Kosten der optionalen Fotovoltaik-Anlage auf der neuen Sporthalle von 535 000 Franken (inkl. MWST). Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 36,255 Millionen Franken. Die mit dem Bau der Fotovoltaik-Anlagen verbundenen Förderbeiträge von 86 000 (Klassenzimmer-Trakt) bzw. 80 000 Franken (Sporthalle) sind in diesem Betrag nicht eingerechnet (Bruttoprinzip).

2.9.2. Baukredit

In den Gesamtkosten von 36,255 Millionen Franken sind die im Februar 2022 bereits vom Landrat genehmigten Planungskosten von 700 000 Franken enthalten. Der eigentliche Objektkredit berechnet sich somit ohne diesen Betrag. Der ursprüngliche Planungskredit von 940 000 Franken ist bereits abgeschrieben.

Tabelle 3. Berechnung Kredithöhe (inkl. MWST; in Fr.)

Gesamtkosten gemäss Ziff. 2.9.1	36'255'000
Bereits bewilligter Kredit	-700'000
Erforderlicher Kredit	35'555'000

2.10. Termine

Da insbesondere mit dem Abbruch der Sporthalle der Sportbetrieb ausgelagert werden muss, aber auch der Schulbetrieb im Hauptgebäude durch die Umbauten im Erdgeschoss behindert ist, ist eine rasche Umsetzung der baulichen Massnahmen oberstes Ziel. Die Realisierung des Bauvorhabens erfolgt in Teilprojekten. Diese werden parallel und nicht gestaffelt umgesetzt.

Tabelle 4. Zeitplanung

	2022				2023				2024				2025				2026				2027			
	Q1	Q2	Q3	Q4																				
Vorprojekt, Kostenschätzung																								
Objektkredit Landsgemeinde																								
Bauprojekt, Kostenvoranschlag																								
Baubewilligung																								
Ausschreibungsplanung																								
Ausschreibung																								
Ausführungsplanung																								
Abbruch Sporthalle																								
Neubau Sporthalle																								
Neubau Klassenzimmer-Trakt																								
Umbau Trakt A																								
Inbetriebsetzung																								

Das aktuelle Grobterminprogramm beinhaltet keine Reserven für Unvorhergesehenes wie Einsprachen im Baubewilligungsverfahren oder bei Arbeitsvergaben oder unvorhergesehene Planungs- und Baubedingungen. Es handelt sich somit um eine Bestvariante.

Sollten Verzögerungen entstehen, wäre der Bezug erst ein Jahr später auf den Start des Schuljahres 2028/2029 möglich (ausser, es ist aus betrieblicher Sicht ein Bezug innerhalb des Schuljahres denkbar).

3. Finanzkompetenz und Finanzierung

Gemäss Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) gibt ein Objektkredit die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Dabei handelt es sich um frei bestimmbare Ausgaben (Abs. 1). Gemäss Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) fallen Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 1 Million Franken in die Kompetenz der Landsgemeinde.

Gemäss Artikel 54 KV müssen die Behörden bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen beurteilen und – wenn erforderlich – zusätzliche Deckung schaffen. Das Finanzhaushaltgesetz führt bei den Grundsätzen der Haushaltsführung unter Artikel 8 das Haushaltsgleichgewicht auf. Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten. Die Finanzierung der Erweiterung der Berufsfachschule Ziegelbrücke stellt für den Kanton eine grosse finanzielle Investition dar. Dies in einer Situation, in welcher der Kanton künftig ohnehin Defizite im zweistelligen Millionenbereich erwartet. Aus diesem Grund ist die Finanzierung mittels einer Bausteuer zu gewährleisten. Diese ist zweckgebunden und belastet die Erfolgsrechnung des Kantons nicht. Sie stellt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 55 FHG dar.

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltverordnung, FHV) werden durch die Bausteuer finanzierte Objekte im Umfang des Bausteuerertrags abzüglich der Verzinsung abgeschrieben. Für die Abschreibungen gelten dabei die ordentlichen Nutzungsdauern, vorliegend 33 Jahre. Der jährliche Abschreibungsbedarf beträgt bei einer Investition von total rund 36,3 Millionen Franken aktuell 1 288 000 Franken. Um diesen zu finanzieren, wäre ein Bausteuerzuschlag von rund 0,7 Prozent der einfachen Steuer notwendig. Als Berechnungsgrundlage wird davon ausgegangen, dass 1 Prozent Kantonssteuerertrag 1,8 Millionen Franken entspricht.

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 FHV wird die Bausteuer in der Regel erstmals in dem Jahr erhoben, in welchem das bausteuerfinanzierte Objekt in Betrieb genommen wird. Vorliegend ist die Inbetriebnahme im Jahr 2027 geplant. Die Landsgemeinde 2024 hat einstweilen über den Objektkredit sowie im Sinne eines Grundsatzentscheids über die Bausteuerfinanzierung zu befinden. Über die definitive Erhebung einer Bausteuer ab 2027 wird hingegen erst die Landsgemeinde 2026 befinden.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

4.1. Kommission

Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr unter der Leitung von Landrat Christian Marti, Glarus, befasste sich mit der Kreditvorlage. Das Eintreten darauf blieb in der Kommission unbestritten. Näher disku-

tiert wurden in der Detailberatung Fragestellungen zu den Erweiterungsoptionen im Schulsport- und Energiebereich sowie zur Verwendung des Werkstoffs Holz. Ein Antrag, der eine Zertifizierung des sanierten und erweiterten Baus nach dem Minergie-P-Standard verlangte, wurde abgelehnt. Die Kommission stützte den Entscheid des Regierungsrates, auch das Dach der Sporthalle mit einer Fotovoltaik-Anlage auszurüsten und damit über den verlangten Standard hinauszugehen. Hinsichtlich der möglichen Erhöhung der Sporthalle für die Bedürfnisse des professionellen Vereinssports erfolgte in der Kommission keine Diskussion. Es wurde jedoch von einem Mitglied ein Antrag in dieser Sache an der Landratsdebatte in Aussicht gestellt. Obwohl die finanz- und steuerpolitischen Auswirkungen der Vorlage gross sind, überwogen in der Kommission die bildungs- und wirtschaftspolitischen Vorteile deutlich. Die Kommission beantragte dem Landrat ohne Gegenstimme Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

4.2. Landrat

Auch im Landrat erwies sich die Kreditvorlage im Grundsatz als nicht umstritten. Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden zwar die Verlegung der Sporthalle in den Untergrund und das Bauen in die Breite anstatt in die Höhe aus ökologischen Gründen kritisiert. Anträge gab es dazu jedoch keine. In der Detailberatung kam es zu Diskussionen hinsichtlich der Platzverhältnisse der Sporthalle, insbesondere der Höhe des Sporthalldachs. Es wurde ein Rückweisungsantrag und ein Antrag auf Erhöhung des Objektkredits um rund 1 Million Franken gemäss Ausführungsoption des Regierungsrates (s. Ziff. 2.8.1) gestellt.

Die Antragsteller führten an, dass es im Kanton aufgrund der immer strenger werdenden Vorschriften bald keine Anlage mehr gebe, in denen nationale und internationale Sportanlässe durchgeführt werden können. Ein Spiel- oder Meisterschaftsbetrieb beispielsweise im Volleyball oder in der Rhythmischen Gymnastik erfordere eine Erhöhung des Sporthalldachs um 1 Meter auf 10 Meter. Diese Voraussetzung erfülle auch die Halle der Lintharena nicht. Aus sportlicher wie auch aus regionaler Sicht sei es deshalb sinnvoll, die Chance jetzt zu nutzen und eine Erhöhung des Sporthalldachs vorzusehen. Im Rückweisungsantrag wurde zusätzlich verlangt, die Kapazität für Zuschauer angemessen zu erweitern. Eine entsprechend angepasste Kreditvorlage sei dem Landrat bis im Februar 2024 vorzulegen, damit sich das Geschäft noch an der Landsgemeinde 2024 verabschieden liesse.

Verschiedene Votanten aus dem Landrat sowie der Regierungsrat sprachen sich für die Ablehnung der beiden Anträge aus. Einerseits wurde auf die Verkehrsproblematik hingewiesen. Dieser Punkt müsse vor dem Beschluss über eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten geprüft werden. Andererseits wurde hinsichtlich des Rückweisungsantrags ausgeführt, dass innert der kurzen Zeit keine belastbaren Zahlen vorgelegt werden können. Es habe auch im Landrat mehrmals die Möglichkeit gegeben, in einem frühen Projektstadium eine Eventhalle zu fordern. Dies sei nicht passiert. Eine weitere Verzögerung des Projekts gelte es zu vermeiden. Es gehe primär um eine Stärkung des Berufsbildungsstandorts. Das Projekt sei bereits mehrere Jahre im Verzug, nun solle man ihm keine Steine mehr in den Weg legen. Die beiden Anträge wurden vom Landrat schliesslich deutlich abgelehnt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Beschlussentwurf zum Objektkredit unverändert zuzustimmen.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachfolgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Objektkredites über 35,555 Millionen Franken für die Erweiterung der Berufsfachschule Ziegelbrücke

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

1. Für die Erweiterung der Berufsfachschule Ziegelbrücke gemäss dem vorliegenden Projekt wird ein Objektkredit über 35,555 Millionen Franken gewährt (Preisstand Oktober 2022, Kostengenauigkeit $\pm 15\%$; inkl. Fotovoltaik-Anlage auf der Sporthalle).
2. Zur Finanzierung erhebt der Kanton ab dem 1. Januar 2027 einen Bausteuerzuschlag von voraussichtlich 0,7 Prozent der einfachen Steuer. Dieser ist im Jahr vor der Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der dann aktuellen Gegebenheiten neu zu berechnen und gemäss Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Information zur Publikation von Jahresrechnung, Finanzbericht und Budget des Kantons Glarus

Die Landsgemeinde 2022 beschloss im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden, aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen auf den Abdruck von Jahresrechnung, Finanzbericht und Budget des Kantons Glarus im Memorial für die Landsgemeinde zu verzichten. Diese Beilagen werden von der Landsgemeinde nicht behandelt, sondern waren rein informativer Natur. Die wesentlichen Unterlagen – insbesondere das Budget mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan und die Jahresrechnung – bleiben weiterhin online in der Geschäftsdatenbank des Landrates (www.gl.ch → Landrat → Geschäfte; QR-Codes unten) verfügbar.

Budget 2024



Jahresrechnung 2023



Bei Fragen zum Budget mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan oder zur Jahresrechnung hilft die kantonale Finanzverwaltung gerne weiter (E-Mail: finanzverwaltung@gl.ch; Tel: 055 646 61 03).

